



BMF – IV/8 (IV/8)

25. April 2008

BMF-010311/0043-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0200, Arbeitsrichtlinie Lebensmittel

Die Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) und des [Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 25. April 2008

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von Lebensmitteln, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln sind:

- a) die [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- b) die [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;
- c) das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ([Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz](#) – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006;
- d) verschiedene EU-Regelungen, mit denen für Lebensmittel Einfuhrbeschränkungen erlassen werden (diese Rechtsgrundlagen sind jeweils bei den Anlagen, die die betreffenden Einfuhrbeschränkungen enthalten, angeführt).

0.2. Vollzug durch die Zollorgane

(1) Die Zollämter haben beim Vollzug des [LMSVG](#) insoweit mitzuwirken, als dies in den folgenden Abschnitten angeordnet ist.

(2) Das [LMSVG](#) enthält zahlreiche Verbote für das Inverkehrbringen von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen. Diese Regelungen gelten auch für Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden. Abgesehen von den in den Anhängen angeführten Einfuhrbeschränkungen ergeben sich daraus jedoch keine von den Zollämtern zu beachtende Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des [LMSVG](#)

Dem [LMSVG](#) unterliegen Lebensmittel (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenstände (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetische Mittel (Abschnitt 1.1.4.).

1.1.1. Lebensmittel

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu den Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Nicht als Lebensmitteln gelten:

- a) Futtermittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0360),
- b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- c) Pflanzen vor dem Ernten,
- d) Arzneimittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0230),
- e) kosmetische Mittel,
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse,
- g) Suchtmittel (Suchtgifte und psychotrope Stoffe, siehe Arbeitsrichtlinie VB-0220) sowie
- h) Rückstände und Kontaminanten.

1.1.2. Wasser für den menschlichen Gebrauch

Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen. Als Lebensmittelunternehmen gelten dabei alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine

mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

1.1.3. Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände sind

- a) Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis
- dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
 - oder
 - bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind,
 - oder
 - vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben;
- b) Materialien und Gegenstände, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in Kontakt mit kosmetischen Mitteln kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, als Umschließungen für die Verwendung bei kosmetischen Mitteln zu dienen;
- c) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich oder überwiegend in Kontakt mit dem Mund oder der Mundschleimhaut von Kindern zu kommen;
- d) Gegenstände, die bestimmungsgemäß äußerlich mit dem menschlichen Körper oder den Schleimhäuten in Berührung kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Körperhygiene, sofern sie nicht kosmetische Mittel oder Medizinprodukte sind;
- e) Spielzeug für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

1.1.4. Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

1.2. Inverkehrbringen von Waren

Unter Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen oder kosmetischen Mitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen.

1.3. Einfuhrverbote und -beschränkungen

(1) Derzeit bestehen nur die in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Einfuhrverbote und -beschränkungen nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht bzw. nach dem [LMSVG](#).

(2) Sind **Lebensmittel** oder **Gebrauchsgegenstände** auf Grund von Rechtsakten der Kommission einer intensiveren Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu unterziehen (siehe die jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie), haben die Lebensmittelunternehmer (Einführer) gemäß [§ 47 Abs. 1 LMSVG](#)

- die jeweilige Abfertigungszollstelle und
- den grenztierärztlichen Dienst am Flughafen Wien, Tel.: 01/7007-33484, Fax: 01/713 44 04 2346, E-Mail gta.wien@bmfg.gv.at, der bis auf Weiteres die österreichweite Kontaktstelle für die Durchführung der Einfuhrkontrolle für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ist,

vorab rechtzeitig über Art und Ankunftszeit der Sendung zu verständigen, sofern die Rechtsakte der Kommission keine abweichenden Regelungen enthalten (auf solche abweichenden Regelungen wird bei den jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie hingewiesen). Eine Formvorschrift für diese Meldung besteht derzeit nicht.

(3) Die in den Anlagen angeführten Einfuhrverbote und -beschränkungen gelten zum Teil für solche Waren, die entweder zur Verwendung als Lebensmittel oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Einfuhrbeschränkungen in solchen Fällen auch dann in dieser Arbeitsrichtlinie (und nicht in der Arbeitsrichtlinie Futtermittel, VB-0360) behandelt, wenn die Waren zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind.

Sind **Futtermittel** auf Grund von Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission einer intensiveren Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu unterziehen (siehe die jeweiligen

Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie), haben die Futtermittelunternehmer (Einführer) gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#)

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit, Institut für Futtermittel, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, Tel.: 05 0555-33216, Fax: 05 0555-33212,

mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung zu verständigen, sofern die Rechtsakte der Kommission keine abweichenden Regelungen enthalten (auf solche abweichenden Regelungen wird bei den jeweiligen Einfuhrbeschränkungen in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie hingewiesen). Eine Formvorschrift für diese Meldung besteht derzeit nicht.

2. Verständigungspflicht

(1) Machen Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung von Lebensmitteln (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenständen (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetischen Mitteln (Abschnitt 1.1.4.) Wahrnehmungen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Waren den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, so haben sie die Wahrnehmungen gemäß [§ 46 Abs. 3 LMSVG](#) unverzüglich dem nach dem Ort der Amtshandlung zuständigen Landeshauptmann (Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung) mitzuteilen. Dabei ist nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720 Anhang 4) vorzugehen.

(2) Es sind keine speziellen Untersuchungen auf das Vorhandensein allfälliger, die Genusstauglichkeit der Ware beeinträchtigender, Beschaffenheitsmerkmale vorzunehmen. Für Meldungen anlässlich der zollamtlichen Abfertigung werden in der Regel nur offenkundige ohne weiters erkennbare Mängel der Ware in Betracht kommen, und zwar:

- Schimmelbefall;
- übler Geruch, wie ranzig, gärig, ammoniakähnlich, faulig oder nach Chemikalien riechend;
- auffällige Verunreinigung oder Veränderung;
- Zersetzung;
- Bombierung von Konservendosen.

(3) In der internen Findok werden Informationen über Sendungen, die von Lebensmittelkontrollbehörden Österreichs oder anderer Mitgliedstaaten zurückgewiesen wurden, aufgenommen (Lebensmittel – Warnhinweise). Dadurch soll verhindert werden, dass diese Sendungen über andere Zollstellen neuerlich eingeführt werden. Werden solche Sendungen zur Zollabfertigung gestellt, so ist auf jeden Fall nach Abs. 1 vorzugehen.

(4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen folgende Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung:

Ansprechpersonen bei den Abteilungen für Lebensmittelkontrolle

Bundesland	Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane)
Wien	MA 59, Marktamt, Direktion AR Ing. Andreas Müller Tel.: 01/4000 – 59 202 DW
Niederösterreich	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Dipl.Ing. Walter Mittendorfer Tel.: 027 42/90 05 – 12689 DW
Burgenland	Amt der Burgenländischen Landesregierung Dipl.Ing. Maria Gmeiner Tel.: 02682/600 – 2693 DW
Oberösterreich	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung AR Ing. Heinz Waltenberger Tel.: 0732/77 20 – 14375 DW
Steiermark	Amt der Steiermärkischen Landesregierung OAR Gernot Handler Tel.: 0316/877 – 3529 DW
Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung Mag. Andrea Huber Tel.: 0662/80 42 – 2200 DW
Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung Herr Alfred Dutzler Tel.: 05 0536 – 31241 DW
Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung Herr Reinhold Antoniacomi Tel.: 0512/508 – 2669 DW
Vorarlberg	Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg Abteilung Amtliche Lebensmittelkontrolle Dr. Bernhard Zainer Montfortstraße 4 6900 Bregenz Tel.: 05574/511 – 42110 Fax.: 05574/511 – 942095 E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at

3. Lebensmittelpolizeiliche Nachschau

3.1. Nachschau

(1) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane sind befugt, überall dort, wo sich Waren befinden, die den Bestimmungen des [LMSVG](#) unterliegen, Nachschau zu halten; dabei können sie auch Warenproben entnehmen.

(2) Bei Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, einschließlich ihrer etwaigen Beförderungsmittel, darf eine solche Nachschau nur an den unter Abschnitt 3.2. Abs. 1 bezeichneten Orten vorgenommen werden.

(3) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane können Waren nach Maßgabe des [§ 41 LMSVG](#) vorläufig beschlagnahmen oder gemäß [§ 48 Abs. 1 LMSVG](#) unter amtliche Aufsicht (amtliche Inverwahrnahme gemäß [Artikel 2 Z 13 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#)) stellen. Den Gegenstand der Beschlagnahme bzw. der amtlichen Aufsicht können an sich auch unverzollte, zB in einem Lager des Typs C befindliche Waren bilden. Sollen die Waren im Fall einer Beschlagnahme gemäß einer Anordnung des lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgans nach [§ 41 Abs. 4 LMSVG](#) nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass die Waren im Fall der Aufhebung der Beschlagnahme ohne Durchführung des ordnungsgemäßen Zollverfahrens an den Anmelder ausgefolgt werden. Dies gilt ebenso im Fall von Waren, die unter amtliche Aufsicht gestellt wurden, wenn sie nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3.2. Bestimmungen für Probenentnahmen

(1) Im Falle von Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, ist eine Probenentnahme nur zulässig

- bei einer Zollstelle, zB in Verbindung mit Amtshandlungen im Versand- oder Lagerverfahren;
- anlässlich von die Ware betreffenden Zollamtshandlungen;
- in Freizonen oder Freilagern, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind.

(2) Die entnommenen Warenproben sind unter besonderer Anführung allfälliger Gegenproben mengenmäßig auf allen Ausfertigungen des betreffenden Zollpapiers bzw. in der die Warenmenge für Zollzwecke festhaltenden Aufschreibung (zB Lageraufschreibung) zu vermerken und vom lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgan unterfertigen zu lassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Proben, die anlässlich einer Nachschau von lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorganen für Untersuchungszwecke entnommen werden.

(4) Die bei der Partei zu Beweiszwecken zurückgelassenen Warenproben („Gegenproben“) sowie bei einer Untersuchung nicht verbrauchte oder zerstörte Warenproben sind eingangsabgabenpflichtig.

4. Strafbestimmungen; Einziehung von Waren

4.1. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den Anlagen zu dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Einfuhrbeschränkungen können gemäß [§ 90 Abs. 3 Ziffer 1 LMSVG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar sein. Der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, derartige Verstöße feststellen, haben sie die Waren gemäß [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#) zu beschlagnahmen und den Verstoß der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Einziehung von Waren

(1) In einem gerichtlichen Strafverfahren oder in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das [LMSVG](#) kann auf die Einziehung von Waren erkannt werden; dabei kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausgesprochen werden, dass der

durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös dem von der Einziehung Betroffenen auszufolgen ist.

(2) Betrifft die Einziehung Waren, für die die Einfuhrabgaben noch nicht entrichtet worden sind, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen. Dieser Betrag bestimmt sich, wenn eine Eingangsabgabenschuld noch nicht entstanden ist, nach der Beschaffenheit, dem Wert und den Abgabensätzen, die im Zeitpunkt der Verwertung der Ware bestehen ([§ 83 Abs. 4 LMSVG](#)). Zur Ermittlung dieses Betrages hat die Zollbehörde dem Gericht bzw. der Verwaltungsstrafbehörde auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

Anlage 1

Einfuhr von Speisepilzen

10.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 733/2008](#) des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl;
- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Einfuhren verschiedener Pilzarten wiederholt Fälle der Nichteinhaltung der zulässigen Höchstwerte an Radioaktivität festgestellt wurden.

10.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den im Abs. 2 angeführten Drittländern:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0709 59	Pilze, frisch oder gekühlt, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0710 80 69	Pilze (ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0711 59	Vorläufig haltbar gemachte Pilze (zum Beispiel: mit Schwefeldioxid, in Lake, schwefelhaltigem Wasser oder anderen Konservierungslösungen), die jedoch in diesem Zustand für den unmittelbaren Verzehr ungeeignet sind, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0712 39	Getrocknete Pilze, ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 2001 90 50	Pilze, zubereitet oder mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2003 90 90	Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht, außer mit Essig oder Essigsäure, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen

(2) Den Beschränkungen unterliegen die im Abs. 1 angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus den nachstehend angeführten Drittländern:**

- Albanien (AL)
- Bosnien und Herzegowina (BA)
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK)
- Kosovo (XK)
- Kroatien (HR)
- Liechtenstein (LI)
- Moldawien (MD)
- Montenegro (ME)
- Norwegen (NO)
- Russland (RU)
- Schweiz (CH)
- Serbien (XS)
- Türkei (TR)
- Ukraine (UA)
- Weißrussland (BY).

(3) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem in Abs. 2 genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

10.2. Anwendungszeitpunkt

Gemäß [Artikel 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) sind die Kontrollen auf die Einhaltung der in der [Verordnung \(EG\) Nr. 733/2008](#) festgelegten Höchstwerte für den Gehalt an radioaktivem Cäsium von jenem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, wobei die Kontrollen **vor** der Freigabe für den freien Verkehr durchgeführt werden müssen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher nur bei der Überführung in den freien Verkehr zu beachten. Die Abfertigung zu anderen Zollverfahrensarten bleibt davon unberührt.

10.3. Verfahren

10.3.1. Einfuhrbeschränkung

(1) **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** der in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten** dürfen im Bestimmungsland nur über die gemäß [Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) veröffentlichten Zollstellen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Die aktuelle Liste dieser Zolldienststellen ist im ABl. Nr. C 156 vom 9. Juli 2009 ([2009/C 156/08](#)) veröffentlicht. In Österreich sind nur folgende Zollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Alle anderen Zollstellen dürfen diese Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nicht abfertigen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 10.1. angeführten Waren muss von einem "Ausfuhrzeugnis für landwirtschaftliche Erzeugnisse" (Muster siehe Abschnitt 10.5.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7000"*) – in dreifacher Ausfertigung – begleitet sein, in dem bescheinigt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse den zulässigen Höchstwerten gemäß [Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 733/2008](#) entsprechen. Diese Höchstwerte betragen für die in Abschnitt 10.1. angeführten Waren 600 Bq/kg (Becquerel/Kilogramm).

(3) Das in Abs. 2 angeführte Ausfuhrzeugnis bildet bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlage oder einem den zulässigen Höchstwert überschreitenden Radioaktivitätsgehalt in Feld 14 ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten des Ausfuhrzeugnisses sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorgans auf einer Durchschrift, die an die Partei zu retournieren ist, zu bestätigen. Die beiden anderen Ausfertigungen sind der Anmeldung anzuschließen.

(4) Sofern die pro Sorte gelieferte Menge 10 kg an Frischerzeugnissen oder der entsprechenden Menge an zubereiteten Waren übersteigt, ist vor der Überführung in den

zollrechtlich freien Verkehr eine Probe zu ziehen und diese in Bezug auf die Radioaktivität zu analysieren. Diese Probenahme und Analyse obliegt im Hinblick auf [§ 3 ZollR-DV 2004](#) den folgenden Zollstellen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70300 (Antrag auf Probenziehung und Analyse für Speisepilze)* zu beantragen. Die Durchführung des Zollverfahrens ist erst zulässig, wenn durch die Einfuhrkontrolle die Einhaltung der zulässigen Höchstwerte bestätigt wird.

(5) Da die Sendungen in jenem Mitgliedstaat, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, vor deren Freigabe für den freien Verkehr in Bezug auf die Radioaktivität untersucht werden müssen, müssen für andere Mitgliedstaaten bestimmte Sendungen im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine zugelassene Zollstelle dieses Mitgliedstaates (siehe Abs. 1) weitergeleitet werden.

10.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Speisepilze sind im Zolltarif mit der Maßnahme "VB-0200-01: Lebensmittel – Speisepilze" (VuB-Code "020A") gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70300	Antrag auf Probenziehung und Analyse für Speisepilze	siehe Abschnitt 10.3.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7000	Ausfuhrzeugnis für landwirtschaftliche Erzeugnisse	siehe Abschnitt 10.3.1.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 10.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 10.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70300 oder 7000 verwendet werden

10.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf die durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) geschaffenen verfahrensspezifischen Überwachungsmaßnahmen sind Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für die in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten nicht zu bewilligen.

10.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Für solche Sendungen besteht daher weder der Zollstellenzwang noch gelten die im Abschnitt 10.3. enthaltenen Einfuhrbeschränkungen.

10.5. Muster des Ausfuhrzeugnisses für landwirtschaftliche Erzeugnisse

AUSFUHRERZEUGNIS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE (1 ZEUGNIS PRO GATTUNG) EXPORT CERTIFICATE FOR AGRICULTURAL PRODUCTS (1 CERTIFICATE PER SPECIES)		
Dieses Zeugnis ist in dreifacher Ausführung mit der Registrierung für den freien Verkehr vorzulegen und von der Zollbehörde aufzubewahren This certificate must be lodged in triplicate with the entry for free circulation and be kept by the customs		
Erklärung des Ausführers — Statement by the exporter		
1. Ausführer (Name, volle Anschrift, Land) Exporter (name, full address, country)	5. Ursprungsland Country of origin	6. Bestimmungsland Country of destination
2. Empfänger (Name, volle Anschrift, Land) Consignee (name, full address, country)	7. Rechnungsnummer(n) Invoice(s) number(s)	
3. Transportmittel Identity of means of transport	8. Anzahl und Art der Frachtstücke Number and kind of packages	9. Kennzeichen und Losnummern Marks and batch numbers
4. Beschreibung der Erzeugnisse Description of products	10. Bruttogewicht (kg) Gross mass (kg)	11. Nettogewicht (kg) Net mass (kg)
12. Der Unterzeichnete und für die oben genannten Ausfuhrer Verantwortliche bescheinigt hiermit die obigen Angaben. I, undersigned, responsible for these exports, certify the above informations		
Datum/Date	Ort/Place	Name (in Blockschrift)/Name (in block letters) Unterschrift/Signature (?)
Laborbescheinigung — Certification by the laboratory		
13. Anzahl der von einer durch die zuständigen Behörden ernannten Person repräsentativ untersuchten Proben der oben genannten Produkte Number of analysed samples from the above products representatively taken by a person authorised by the competent authorities	15. Zuständiges Labor (Name, vollständige Adresse, Land) Identity of the laboratory (name, full address, country)	
14. Festgestellter Radioaktivitätsgehalt pro Muster (Bq/kg) (die Losnummer von jedem Muster angeben) Recorded radioactivity levels for each sample (Bq/kg) (specify the batch No for each sample)	16. Zugelassen durch (Name und Anschrift der Behörde) Accredited by (name and address of the body)	
Bericht Nr./Report No Datum/Date Dieser Bericht ist auf Verlangen der Kontrollbehörden vorzulegen. This report must be presented immediately on the demand of the control authorities.	17. Datum, Name (in Blockschrift), Unterschrift und Laborsiegel (?) Date, name (in block letters), signature and stamp of the laboratory (?)	
Bescheinigung der zuständigen Behörde — Certification by the competent authority		
18. Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die kumulierte Radioaktivität von Cäsium 134 und 137 für die obigen Erzeugnisse folgende Werte nicht überschreitet: I, undersigned, certify that the accumulated radioactivity level in terms of caesium 134 and 137 for the products described above does not exceed: 370 Bq/kg für Milch und Milcherzeugnisse und für Lebensmittel zur Ernährung speziell von Kleinkindern und 600 Bq/kg für alle anderen Erzeugnisse, die in der geltenden Verordnung der Kommission aufgeführt sind, mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates (1) 370 Bq/kg for milk and milk products and for foodstuffs intended for the special feeding of infants, and 600 Bq/kg for all other products listed in the current Commission Regulation relating to Council Regulation (EEC) No 737/90 (1)		
Ort/Place	Datum/Date	Unterschrift/Signature (?) Stempel/Stamp (?)
(1) Nichtzutreffendes streichen. Delete as appropriate. (2) Unterschriften und Stempel müssen in einer anderen Farbe sein als der Text. Signatures and stamps must be in a different colour from that of the text.		

Anlage 2

Einfuhr von Gelee-Süßwaren in Minibechern (aufgehoben)

Das bisher in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot auf Grund der

- [Entscheidung 2004/374/EG](#) der Kommission über die Aussetzung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Gelee-Süßwaren in Minibechern mit den Lebensmittelzusatzstoffen E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418

besteht nicht mehr, weil diese Entscheidung durch die

- [Richtlinie 2010/69/EU](#) zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

aufgehoben worden ist.

Anlage 3

Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs

30.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG.

(2) Diese Verordnung wurde erlassen, weil die [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) vorsieht, dass eine Liste von Futtermitteln und Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs zu erstellen ist, die aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken bei der Einfuhr in die Europäische Union einer verstärkten amtlichen Kontrolle zu unterziehen sind. Diese verstärkten Kontrollen sollten es ermöglichen, einerseits wirksamere Maßnahmen gegen bekannte oder neu auftretende Risiken zu ergreifen und andererseits durch Beobachtung präzise Daten zu Auftreten und Prävalenz nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Laboranalyse zu erfassen.

30.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in den in der Spalte „Ursprungsland“ angeführten Drittländern**.

- Sofern in der Spalte Warenbezeichnung der Zusatz „**Lebensmittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (siehe auch Abschnitt 1.1.1.).
- Sofern in der Spalte Warenbezeichnung der Zusatz „**Futtermittel**“ aufscheint, fallen die Waren nur dann unter die Beschränkungen, wenn sie, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind (siehe auch VB-0360 Abschnitt 1.1.1.).

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
0702	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Türkei
0704 10	Blumenkohl/Karfiol, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Thailand
0704 20	Rosenkohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Thailand
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Thailand
0704 90 90	<i>Brassica oleracea</i> (Chinesischer Brokkoli), frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	China, Thailand
	sonstige genießbare Kohllarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Thailand
ex 0708 20	Spargelbohnen (<i>Vigna sesquipedalis</i>), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Thailand
0709 30	Auberginen/Melanzani, frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Thailand
0709 60 10	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp. (Gemüsepaprika und andere Sorten), frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Ägypten, Dominikanische Republik, Türkei
ex 0709 60 99	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp., frisch oder gekühlt (Lebensmittel)	Ägypten, Dominikanische Republik
	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp. (außer Gemüsepaprika), frisch (Lebensmittel)	Thailand
ex 0709 99 90	Bittergurke (<i>Momordica charantia</i>), frisch (Lebensmittel)	Dominikanische Republik
	Korianderblätter, frisch (Lebensmittel)	Thailand
	Okra, frisch (Lebensmittel)	Indien
ex 0710 22	Spargelbohnen (<i>Vigna sesquipedalis</i>), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Thailand
0710 80 51	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp., auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Ägypten, Dominikanische Republik, Türkei
ex 0710 80 59	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> spp., auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Ägypten, Dominikanische Republik
0710 80 70	Tomaten, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Türkei

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 0710 80 95	Auberginen/Melanzani, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Dominikanische Republik, Thailand
	Bittergurke (<i>Momordica charantia</i>), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Dominikanische Republik
	Kohlgemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (Lebensmittel)	Thailand
0802 21 0802 22	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet (Futter- und Lebensmittel)	Aserbaidschan
0805 10 20 und 0805 10 80	Orangen, frisch oder getrocknet (Lebensmittel)	Ägypten
ex 0805 40	Pampelmusen, frisch (Lebensmittel)	China
0806 20	Weintrauben, getrocknet (Lebensmittel)	Usbekistan
ex 0809 30 90	Pfirsiche, ausgenommen Nektarinen, frisch (Lebensmittel)	Ägypten
0810 10	Erdbeeren, frisch (Lebensmittel)	Ägypten
ex 0810 90 75	Granatäpfel, frisch (Lebensmittel)	Ägypten
0902	Tee, auch aromatisiert (Lebensmittel)	China
0904 21 10	Chilis und Chilierzugnisse aus Früchten der Gattung <i>Capsicum annuum</i> , getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Indien, Peru
ex 0904 21 90	Andere Trockenfrüchte der Gattung <i>Capsicum</i> (außer <i>Capsicum annuum</i>), weder gemahlen noch sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Peru, Indien
ex 0904 22	Chilis und Chilierzugnisse aus Früchten der Gattung <i>Capsicum annuum</i> , getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert (Lebensmittel)	Indien, Peru
0908 11 und 0908 12	Muskatnüsse (<i>Myristica fragrans</i>), getrocknet, (Lebensmittel)	Indien, Indonesien
0908 21 und 0908 22	Muskatblüte (<i>Myristica fragrans</i>), getrocknet, (Lebensmittel)	Indien, Indonesien
0910 11 und 0910 12	Ingwer (<i>Zingiber officinale</i>), (Lebensmittel)	Indien
ex 0910 30	Kurkuma (<i>Curcuma longa</i> , <i>Gelbwurz</i>) (Lebensmittel)	Indien
0910 91 05	Curry, in jeglicher Form (Lebensmittel)	Indien
ex 1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Wassermelonenkernen (<i>egusi</i> , <i>Citrullus lanatus</i>) (Lebensmittel)	Nigeria
1202 41	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält (Futter- und Lebensmittel)	Brasilien, Südafrika, Ghana, Indien

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
1202 42	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet (Futter- und Lebensmittel)	Brasilien, Südafrika, Ghana, Indien
ex 1207 70	Wassermelonenkerne (<i>egusi</i> , <i>Citrullus lanatus</i>), und daraus hergestellte Erzeugnisse, auch geschrotet (Lebensmittel)	Nigeria
ex 1211 90 85	Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>) und indisches Basilikum (<i>Ocimum tenuiflorum</i>), frisch (Lebensmittel)	Thailand
	Curryblätter (<i>Bergera/Murraya koenigii</i>), frisch (Lebensmittel)	Indien
	Minze, frisch (Lebensmittel)	Thailand
ex 1902	Nudeln, getrocknet (Lebensmittel)	China
2008 11 10	Erdnussbutter (Futter- und Lebensmittel)	Brasilien, Südafrika, Ghana, Indien
2008 11 91, 2008 11 96 und 2008 11 98	Erdnüsse in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Futter- und Lebensmittel)	Brasilien, Südafrika, Indien
ex 2008 99 99	Wassermelonenkerne (<i>egusi</i> , <i>Citrullus lanatus</i>) in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Lebensmittel)	Nigeria
ex 2309, ex 2817, ex 2820 90 10, ex 2820 90 90, ex 2821 10, ex 2825 50, ex 2833 21, ex 2833 25, ex 2833 29 20, ex 2833 29 80, ex 2835, ex 2836, ex 2839, ex 2917 19 90, und ex 2936	Futtermittelzusatzstoffe und -vormischungen, (Futtermittel)	Indien

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

30.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 30.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen grundsätzlich auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 30.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Gesundheit für die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten pflanzlichen Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Futtermittel

folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

30.3. Einfuhrbeschränkung

Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in den dort genannten Drittländern** müssen durchgeführt werden:

- a) bei **allen Sendungen** eine Dokumentenprüfung innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Eintreffen am benannten Eingangsort, sofern nicht außergewöhnliche und unvermeidliche Umstände dem entgegenstehen (siehe Abschnitt 30.3.1.) und
- b) **stichprobenartig** Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen, einschließlich Laboranalysen (siehe Abschnitt 30.3.2.).

30.3.1. Dokumentenprüfung an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) haben die Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder ihre Vertreter die für den benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 30.2. Abs. 2) zuständige Behörde – in Österreich ist das das örtlich zuständige Zollamt – rechtzeitig vorab über das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit des tatsächlichen Eintreffens der Sendung am benannten Eingangsort sowie über die Art der Sendung zu informieren. Zu diesem Zweck haben sie dieser Behörde das in Teil I ausgefüllte gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 30.5.) mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung am benannten Eingangsort zu übermitteln. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 30.5.) verwiesen.

Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Lebensmittel_Unternehmer/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

(2) Die Zollstelle hat zunächst immer eine formelle Dokumentenprüfung (Kontrolle der Handelspapiere und des GDE) durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Dokumentenprüfung sind in den Feldern II.1 bis II.9 des GDE durch das Zollamt vordrucksgemäß zu bestätigen. Eine Verständigung oder Beiziehung des grenztierärztlichen Dienstes in Bezug auf Lebensmittel bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Bezug auf Futtermittel ist nicht erforderlich, außer es bestehen Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der vorgelegten Unterlagen.

Hinweis: Hinsichtlich des Ausfüllens der Felder II.1 bis II.9 des GDE wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen (siehe Abschnitt 30.5.) verwiesen. Ergänzend dazu wird bemerkt:

- als GDE-Nummer ist eine CRN zu vergeben, die über die CRN-Vergabe in e-zoll zu generieren ist (Art der Anmeldung: VB-200 – Einfuhrkontrolle bei bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs);
- die Felder II.4 und II.5 bleiben immer **leer** und werden gegebenenfalls bei Lebensmitteln durch den grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. bei Futtermitteln durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) ausgefüllt;
- bei nicht zufrieden stellendem Abschluss der Dokumentenprüfung (zB wenn die Angaben im GDE nicht mit den sonstigen Begleitpapieren übereinstimmen) ist das Feld II.6 entsprechend auszufüllen und im Feld II.7 ein allfälliger kontrollierter Bestimmungsort anzugeben.
Es wird empfohlen, eine derartige Entscheidung bei Lebensmitteln immer nur im

Einvernehmen mit dem grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. bei Futtermitteln immer nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) zu treffen.

(3) Das GDE ist der Partei zwecks Beantragung der amtlichen Kontrolle bei der zuständigen Behörde zu retournieren. Die Durchführung dieser Kontrolle obliegt

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

Eine Abfertigung ist erst nach positivem Abschluss dieser Kontrolle und Wiedervorliegen des GDE, in dem von der zuständigen Behörde in den Feldern II.14 oder II.16 eine Einfuhrentscheidung getroffen wurde, zulässig (Details siehe Abschnitt 30.3.2.).

Hinweise:

Die Dokumentenkontrolle ist sofort und noch vor Eintreffen der Sendung am Eingangsort durchzuführen, damit der Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer unter Vorlage des GDE bei der zuständigen Behörde zeitgerecht die amtliche Kontrolle beantragen kann.

Bei Lebensmitteln hat die Verständigung der österreichweiten Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) gemäß [§ 47 Abs. 1 LMSVG](#) vorab rechtzeitig unter Angabe von Art und Ankunftszeit der Sendung zu erfolgen.

Bei Futtermitteln hat die Verständigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung unter Vorlage des von der Zollstelle in den Feldern II.1 bis II.9 bestätigten GDE zu erfolgen.

30.3.2 Amtliche Kontrolle an benannten Eingangsorten

(1) Gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) unterliegen die in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in den dort genannten Drittstaaten** bei den benannten Eingangsorten einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich ist diese Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst durchzuführen, sofern es sich um Lebensmittel handelt, bzw. durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchzuführen, sofern es sich um Futtermittel handelt. Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der österreichweiten Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. beim Bundesamt für

Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) unter Vorlage des (von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort ausgestellten) gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) zu beantragen.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in den dort genannten Drittstaaten** dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	☐
Lebensmittel	☐
Weiterverarbeitung	☐
Futtermittel	☐
Sonstiger Verwendungszweck	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	☐
1. Rücksendung	☐
2. Vernichtung	☐
3. Verarbeitung	☐
4. Verwendung für andere Zwecke	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Futtermittel bzw. als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
 2. vernichtet,
 3. verarbeitet oder
 4. für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet
- werden. Dabei ist nach Abschnitt 30.3.3. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien im Fall von Lebensmitteln durch den grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) bzw. im Fall von Futtermitteln durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Artikel 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Das GDE ist nach einer allfälligen Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

(6) Bei den unter Abschnitt 30.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) („ex-Positionen“) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“* anzugeben.

30.3.3. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der grenztierärztliche Dienst oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die **Ware der [Verordnung \(EG\) Nr. 1881/2006](#) der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln nicht entspricht** (nicht konforme Sendung),

ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Union nicht geeignet und darf daher **als Futtermittel bzw. als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**.

Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des grenztierärztlichen Dienstes bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß [Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat.

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der grenztierärztliche Dienst bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des Ursprungslandes zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.
- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der grenztierärztliche Dienst bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit das GDE erst dann dem Futtermittel- bzw. Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er gemäß [Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die

dem Inverkehrbringen der betreffenden Futtermittel bzw. Lebensmittel in der Europäischen Union entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.

- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom grenztierärztlichen Dienst bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden grenztierärztlichen Dienst bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom grenztierärztlichen Dienst bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Futtermittel- bzw. Lebensmittel-) Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden grenztierärztlichen Dienst bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Europäischen Union liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

30.3.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für bestimmte Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-03: Lebensmittel – bestimmte Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs“ (VuB-Code „020C“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 30.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 30.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 30.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 30.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 30.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

30.3.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die Verbringung der in Abschnitt 30.1. genannten Waren mit **Ursprung in den dort genannten Drittstaaten** aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 30.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 30.3.1. und Abschnitt 30.3.2. durchzuführen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Feld II.14 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) bestätigt haben, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Europäischen Union zulässig ist.

30.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage eines GDE.

30.5. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil I: Angaben zur vorgestellten Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-code		I.2. GDE-Nummer	
			Benannter Eingangsort	
			Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
			I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum) Datum:		I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum	
	I.11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:			
	I.12. Beschreibung der Ware		I.13. Warencode (HS-Code)	
			I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht	
			I.15. Anzahl Packstücke	
	I.16. Temperatur Umgebungstemp. ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐ Weiterverarbeitung ☐ Futtermittel ☐			
	I.19. Plomben- und Containernummer			
I.20. Weiterbeförderung nach/zu ☐ Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle		I.21.		
I.22. Bei Einfuhr ☐		I.23.		
I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon ☐ Registernr. Flugzeug ☐ Flugnr. Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ Kennzeichen/Nummer				
I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja ☐ Nein ☐
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG ☐ Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	
	II.6. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ 4. Verwendung für andere Zwecke ☐	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel ☐ Benannter Eingangsort Stempel: Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt werden.
	II.10.	II.11. Nämlichkeitskontrolle: Ja ☐ Nein ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐
	II.12. Körperliche Kontrolle: Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐	II.13. Laboruntersuchungen: Ja ☐ Nein ☐ Untersucht auf Ergebnis: Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG ☐ Lebensmittel ☐ Weiterverarbeitung ☐ Futtermittel ☐ Sonstiger Verwendungszweck ☐	II.15.
	II.16. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ 4. Verwendung für andere Zwecke ☐	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) ☐ 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten ☐ 3. Mangelnde Hygiene ☐ 4. Chemische Verunreinigung ☐ 5. Mikrobiologische Verunreinigung ☐ 6. Sonstige ☐
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:		
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel:	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:	

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug ☐ Bestimmungsland: + ISO-Code Datum:
	III.2. Folgemaßnahmen Eintreffen der Sendung Ja ☐ Nein ☐ Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde ☐ Übereinstimmung der Sendung Ja ☐ Nein ☐
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: Stempel: Nr. der Dienststelle: Unterschrift:

Erläuterungen zum GDE

Allgemein: Bitte das gemeinsame Dokument für die Einfuhr in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die daneben stehenden Feldnummern.

Teil I Vom Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nichts anderes angegeben ist.

- Feld I.1 Absender: Name und vollständige Anschrift der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), der die Sendung versendet. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Auszufüllen von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.
- Feld I.3 Empfänger: Name und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer), für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person: die Person (Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter oder die Person, die die Erklärung in seinem Namen abgibt), die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am benannten Eingangsort gestellt wird, und die gegenüber der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort die notwendigen Erklärungen im Namen des Einführers abgibt. Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.5 Ursprungsland: das Drittland, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie gewachsen ist, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: das Drittland, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Union geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Name und vollständige Anschrift angeben. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Union. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort: Datum, an dem die Sendung voraussichtlich am benannten Eingangsort eintreffen wird.
- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente angeben, die die Sendung begleiten.
- Feld I.11 Vollständige Angaben zum letzten Transportmittel: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, gegebenenfalls auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zugnummer und Waggonnummer angeben. Bezugsdokumente: Nummer des Ladepapiers (Frachtbrief, Konnossement o. Ä.).
- Feld I.12 Beschreibung der Ware: detaillierte Beschreibung der Ware (bei Futtermitteln einschließlich der Art).
- Feld I.13 Warencode oder HS-Code der Weltzollorganisation einsetzen.
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg, definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Umschließung und sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Transportcontainer und sonstiges Beförderungszubehör.
- Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg, ohne Verpackung, definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Umschließung oder Verpackung.
- Feld I.15 Anzahl der Packstücke.
- Feld I.16 Temperatur: Temperaturanforderungen während Beförderung bzw. Lagerung ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung angeben.
- Feld I.18 Waren zertifiziert für: ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Lebensmittel“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen).
- Feld I.19 Gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern angeben.

Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit kreuzt die Behörde am benannten Eingangsort dieses Feld an, wenn die Weiterbeförderung zu einer anderen Kontrollstelle erlaubt werden soll.

Feld I.21 Entfällt.

Feld I.22 Bei Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (Artikel 8).

Feld I.23 Entfällt.

Feld I.24 Das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Feld II.1 Dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.

Feld II.2 Gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.

Feld II.3 Dokumentenprüfung: bei allen Sendungen auszufüllen.

Feld II.4 Die zuständige Behörde am benannten Eingangsort gibt an, ob eine Sendung für Warenuntersuchungen ausgewählt wird, die in der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit von einer anderen Kontrollstelle durchgeführt werden können.

Feld II.5 Während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit gibt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort nach zufrieden stellender Dokumentenprüfung an, zu welcher Kontrollstelle die Sendung zu Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen weiterbefördert werden kann.

Feld II.6 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Dokumentenprüfung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.7 einzutragen.

- Feld II.7 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6) Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.8 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort anbringen.
- Feld II.9 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort.
- Feld II.10 Entfällt.
- Feld II.11 Hier trägt die zuständige Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle ein.
- Feld II.12 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Warenuntersuchung ein.
- Feld II.13 Hier trägt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit die zuständige Behörde an der Kontrollstelle die Ergebnisse der Laboranalyse ein. Hier die Kategorie des Stoffs oder Krankheitserregers eintragen, der Gegenstand der Laboranalyse ist.
- Feld II.14 Dieses Feld ist bei allen Sendungen auszufüllen, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union bestimmt sind.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 Klar angeben, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden. Das entsprechende Kästchen ankreuzen.

- Feld II.18 Gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“ gemäß Feld II.6), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.19 Hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Containers zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Hier den Amtsstempel der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. - während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit Übergangszeit - der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle anbringen.
- Feld II.21 Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. - während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit - der zuständigen Behörde an der Kontrollstelle.

Teil III. Von der zuständigen Behörde auszufüllen.

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier gibt die Behörde am benannten Eingangsort bzw. - während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit - die zuständige Behörde der Kontrollstelle das Verkehrsmittel, seine Nummer, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung an, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.
- Feld III.2 Folgemaßnahmen: gegebenenfalls die lokale Dienststelle der zuständigen Behörde angeben, die für die Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ verantwortlich ist. Diese Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und mit den Angaben übereinstimmt.
- Feld III.3 Im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort bzw. - während der in Artikel 19 Absatz 1 geregelten Übergangszeit – des verantwortlichen Beamten der Kontrollstelle. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 4

Einfuhr von verschiedenen Lebensmitteln mit dem Risiko einer Aflatoxin-Kontamination

40.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/504/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei bestimmten Lebensmitteln in zahlreichen Fällen ein übermäßig hoher Aflatoxin B1-Gehalt festgestellt wurde. Bei Aflatoxin-B1 handelt es sich um ein stark gentoxisches Karzinogen, dass sogar in äußerst geringen Dosen das Risiko erhöht, an Leberkrebs zu erkranken.

40.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Lebensmittel mit einem in der rechten Spalte vermerkten Ursprungs- oder Versendungsland:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versendungsland
0801 21 00	Paranüsse in der Schale	Brasilien
0802 11 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, in der Schale	USA
0802 12 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	USA
0802 21 00	Haselnüsse (<i>Corylus spp.</i>), frisch oder getrocknet, in der Schale	Türkei
0802 22 00	Haselnüsse (<i>Corylus spp.</i>), frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet, einschließlich in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse	Türkei
0802 51 00 0802 52 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Iran, Türkei
0804 20 90	Feigen, getrocknet	Türkei

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Versendungsland
ex 0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Paranüsse in der Schale enthalten	Brasilien
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten	Türkei
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Mandeln in der Schale enthalten	USA
ex 1106 30 90	Mehl, Gries und Pulver aus Feigen, Haselnüssen und Pistazien	Türkei
1202 41 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch ungeschält	Ägypten, China
1202 42 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet	Ägypten, China
ex 2007 10 und ex 2007 99	Feigenpaste, Pistazienpaste und Haselnusspaste	Türkei
2008 11 91	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	Ägypten, China
2008 11 96	geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Ägypten, China
2008 11 98	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Ägypten, China
ex 2008 19	Haselnüsse und Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen, die Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten, sowie zubereitete oder haltbar gemachte, in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse	Türkei
ex 2008 19 13 und ex 2008 19 93	geröstete Pistazien, einschließlich Mischungen, die Pistazien enthalten	Iran
	geröstete Mandeln, einschließlich Mischungen, die Mandeln enthalten	USA
ex 2008 97	Mischungen, die Feigen enthalten, zubereitet oder haltbar gemacht	Türkei
ex 2008 99	Feigen, zubereitet oder haltbar gemacht	Türkei

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

40.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 40.1. genannten Lebensmittel aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Lebensmittel aus einem Drittland in die Gemeinschaft ist nur über einen „Ort der ersten Einführung“ zulässig. Diese **benannten Eingangsorte**, an denen eine Sendung erstmals in die Gemeinschaft gelangen darf, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium für Gesundheit für die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Lebensmittel folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Anlässlich der Einfuhr hat die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 40.3. bei den „**benannten Einfuhrorten**“ vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu erfolgen. Diese Einfuhrorte, über die Sendungen in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium für Gesundheit alle Zollstellen als benannte Einfuhrorte zugelassen.

(4) Die Liste der vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen „Orte der ersten Einführung“ und der „benannten Einfuhrorte“ ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link veröffentlicht:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Lebensmittel_Unternehmer/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „Orte der ersten Einführung“ und der „benannten Einfuhrorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

40.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmitteln mit **einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland** müssen vorgelegt werden:

a) eine Genusstauglichkeitsbescheinigung ¹⁾ gemäß dem Muster in Abschnitt 40.5., das von einem bevollmächtigten Vertreter folgender Stellen ausgefüllt, unterzeichnet und beglaubigt worden ist:

- Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento (MAPA) für Lebensmittel aus Brasilien,
- Staatliche Stelle für Einfuhr-/Ausfuhrkontrollen und Quarantäne der Volksrepublik China für Lebensmittel aus China,
- Ägyptisches Landwirtschaftsministerium für Lebensmittel aus Ägypten,
- Iranisches Gesundheitsministerium für Lebensmittel aus dem Iran,
- Generaldirektorat Schutz- und Kontrollmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Türkischen Republik für Lebensmittel aus der Türkei,
- US-Landwirtschaftsministerium (USDA) für Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika (siehe auch Abs. 2);

Übergangsbestimmung: Die Einfuhr von Sendungen mit den in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmitteln, die das Versendungsland vor dem **1. Juli 2010** verlassen haben, ist auch dann zulässig, wenn ihnen eine Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 2006/504/EG (siehe Abschnitt 40.6. in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung) beigelegt ist.

und

b) die in dieser Genusstauglichkeitsbescheinigung angeführten Ergebnisse einer amtlichen Probenahme und Analyse;

und

¹⁾ Sendungen aus der Schweiz mit Ursprung aus einem der genannten Drittstaaten sind wie Sendungen aus diesen zu behandeln. Wenn große Lieferungen in der Schweiz in Konsumentenpackungen umgepackt werden und dann in kleinen Lieferungen in die Gemeinschaft importiert werden, so muss für jede Lieferung eine Erklärung vorliegen, von welcher Originalcharge die Ware stammt und die Genusstauglichkeitsbescheinigung sowie das Analysenzertifikat dieser Originalcharge im Original oder in Form einer von der zuständigen Schweizer Behörde beglaubigten Kopie beiliegen.

- c) – **sofern die Sendung an einer anderen Eingangszollstelle als dem benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 2) zur Abfertigung gestellt wird** – das von der für den benannten Eingangsort zuständigen Behörde ausgestellte gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 40.6.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). In diesem Dokument sind die in Bezug auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) jeweils durchgeführten Kontrollen zu vermerken.

Jede Sendung mit den in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmitteln ist mit einem Code zu kennzeichnen, der auch auf der zugehörigen Genusstauglichkeitsbescheinigung und auf allen Dokumenten über die Ergebnisse der amtlichen Probenahme und Analyse aufzuscheinen hat, wobei auch jeder einzelne Beutel (oder sonstige Verpackungsart) der Sendung mit diesem Code zu kennzeichnen ist. Die Genusstauglichkeitsbescheinigungen sind für die Einfuhr höchstens vier Monate nach Ausstellungsdatum gültig. Unterschriftsmuster jener Personen des iranischen Gesundheitsministeriums und des türkischen Landwirtschaftsministeriums, die zur Unterzeichnung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, sind in der internen Findok enthalten.

- (2) Sind einer Sendung von Lebensmitteln die Ergebnisse der Probenahme und der Analyse sowie die Genusstauglichkeitsbescheinigung nicht beigelegt, so darf die Sendung gemäß [Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) nicht eingeführt werden und **muss** in das Ursprungsland zurückgesandt oder vernichtet werden.

Übergangsregelung: *Sendungen mit Mandeln mit Ursprungs- oder Versendungsland Vereinigte Staaten von Amerika, die die Vereinigten Staaten vor dem **17. April 2012** verlassen haben, dürfen gemäß [Artikel 2 der Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 274/2012](#) auch ohne Genusstauglichkeitsbescheinigung in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die Einfuhrkontrolle hat gemäß Abschnitt 40.3.1. und Abschnitt 40.3.2. zu erfolgen.*

- (3) Die materielle Prüfung der in Abs. 2 Buchstaben a und b angeführten Unterlagen obliegt ebenso wie die in der [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) vorgesehene Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern dem grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2). Dabei ist, wenn eine Sendung aus einem Drittland erstmals in die Gemeinschaft gelangt, nach Abschnitt 40.3.1., ansonsten nach Abschnitt 40.3.2. vorzugehen.

40.3.1. Dokumentenprüfung an benannten Eingangsorten

- (1) Gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) haben die Lebensmittelunternehmer oder ihre Vertreter die für den benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 2) zuständige Behörde – in Österreich ist das das örtlich zuständige Zollamt – rechtzeitig vorab über das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit des tatsächlichen

Eintreffens der Sendung am benannten Eingangsort sowie über die Art der Sendung zu informieren. Zu diesem Zweck haben sie dieser Behörde das in Teil I ausgefüllte gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE – Muster siehe Abschnitt 40.6.) mindestens einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung am benannten Eingangsort zu übermitteln. Hinsichtlich des Ausfüllens des GDE gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) wird auf die Erläuterungen in Anhang II dieser Verordnung (siehe Abschnitt 40.6.) verwiesen.

Das Formular für das GDE kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Lebensmittel_Unternehmer/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

(2) Die Zollstelle hat zunächst immer eine formelle Dokumentenprüfung (Kontrolle der Handelspapiere und des GDE sowie Prüfung der Gültigkeit der Genusstauglichkeitsbescheinigung und ob der Sendung die Ergebnisse von Probenahme und Analyse beiliegen) durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Dokumentenprüfung sind in den Feldern II.1 bis II.9 des GDE durch das Zollamt vordrucksgemäß zu bestätigen. Eine Verständigung oder Beiziehung des grenztierärztlichen Dienstes ist nicht erforderlich, außer es bestehen Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der vorgelegten Unterlagen.

Hinweis: Hinsichtlich des Ausfüllens der Felder II.1 bis II.9 des GDE gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) wird auf die Erläuterungen in Anhang II dieser Verordnung (siehe Abschnitt 40.6.) verwiesen. Ergänzend dazu wird bemerkt:

- als GDE-Nummer ist eine CRN zu vergeben, die über die CRN-Vergabe in e-zoll zu generieren ist (Art der Anmeldung: VB-200 – Einfuhrkontrolle bei bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs);
- das Feld II.4 bleibt in den Anwendungsfällen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) immer **leer**;
- bei zufrieden stellendem Abschluss der Dokumentenprüfung ist das Feld II.5 entsprechend auszufüllen;
- bei nicht zufrieden stellendem Abschluss der Dokumentenprüfung (zB wenn die Genusstauglichkeitsbescheinigung oder die Ergebnisse von Probenahme und Analyse nicht vorliegen oder mangelhaft sind) ist das Feld II.6 entsprechend auszufüllen und im Feld II.7 ein allfälliger kontrollierter Bestimmungsort anzugeben.
Es wird empfohlen, eine derartige Entscheidung immer nur im Einvernehmen mit dem grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) zu treffen.

(3) Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich folgende Varianten:

- Hat der Lebensmittelunternehmer im Feld I.20 des GDE eine Weiterleitung der Sendung an einen anderen benannten Einfuhrort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3) zur Durchführung der amtlichen Kontrolle beantragt, ist das GDE der Partei zu retournieren und hat die Sendung während der Weiterbeförderung zum benannten Einfuhrort zu begleiten. Die Sendung ist im Rahmen eines externen Versandverfahrens zu dem im Feld I.20 des GDE genannten benannten Einfuhrort zu befördern. Eine Teilung der Sendung vor Erreichen dieses Einfuhrortes bzw. vor der Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäß Abschnitt 40.3.2. ist nicht zulässig.

Hinweis: Der im Feld I.20 des GDE angegebene Ort (im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines benannten Einfuhrortes), an welchem eine allfällige Probenahme und Lagerung bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse erfolgen soll, kann ein Amtsplatz eines Zollamtes oder ein zugelassener Warenort sein, hat allerdings gemäß [Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c bis e der Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) zumindest folgende Kriterien zu erfüllen:

- es muss die Möglichkeit bestehen, die Entladung und Probenahme an einem geschützten Ort vorzunehmen;
 - es müssen Lagerräume und Lagerhäuser vorhanden sein, damit zurückgehaltene Sendungen von Lebensmitteln während des Zeitraums der Zurückhaltung unter angemessenen Bedingungen gelagert werden können, bis das Analyseergebnis vorliegt;
 - es müssen Entladegeräte und eine geeignete Probenahmeausrüstung vorhanden sein.
- Hat der Lebensmittelunternehmer im Feld I.20 des GDE nicht die Weiterleitung der Sendung an einen anderen benannten Einfuhrort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3) zur Durchführung der amtlichen Kontrolle beantragt, ist die amtliche Kontrolle gemäß Abschnitt 40.3.2. am benannten Eingangsort durchzuführen. Das GDE ist der Partei zwecks Beantragung dieser amtlichen Kontrolle beim grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) zu retournieren. Eine Abfertigung ist erst nach positivem Abschluss dieser Kontrolle und Wiedervorliegen des GDE, in dem vom grenztierärztlichen Dienst in den Feldern II.14 oder II. 16 eine Einfuhrentscheidung getroffen wurde, zulässig (Details siehe Abschnitt 40.3.2.).

Hinweis: Die Dokumentenkontrolle ist in diesen Fällen sofort und noch vor Eintreffen der Sendung am Eingangsort durchzuführen, damit der Lebensmittelunternehmer unter Vorlage des GDE beim grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) zeitgerecht die amtliche Kontrolle beantragen kann.

40.3.2 Amtliche Kontrolle am benannten Einfuhrort

- (1) Gemäß [Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) unterliegen die in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmittel mit **einem dort genannten Ursprungs- oder**

Versendungsland bei den benannten Einfuhrorten **vor** der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einer amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich ist diese Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist vom Lebensmittelunternehmer oder seinem Vertreter bei der österreichweiten Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) unter Vorlage des (von der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort ausgestellten) gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) sowie der zugehörigen Genusstauglichkeitsbescheinigung und der Ergebnisse von Probenahme und Analyse zu beantragen.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht mehr erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den Feldern II.11 bis II.21 des GDE vermerkt. Das Original des GDE hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 40.1. angeführten Lebensmittel mit **einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland** dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde im GDE entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.14 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG	☐
Lebensmittel	☐
Weiterverarbeitung	☐
Futtermittel	☐
Sonstiger Verwendungszweck	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt worden ist. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.16 des GDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

II.16. NICHT ZULÄSSIG	☐
1. Rücksendung	☐
2. Vernichtung	☐
3. Verarbeitung	☐
4. Verwendung für andere Zwecke	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 anzugebenden Gründen) nicht als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden. Die Sendung **muss** entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GDE entweder

1. in das Ursprungsland zurückgesandt,
 2. vernichtet,
 3. verarbeitet oder
 4. für andere (als Lebensmittel-)Zwecke verwendet
- werden. Dabei ist nach Abschnitt 40.3.3. vorzugehen.

(4) Soll eine Sendung **aufgeteilt** und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an einen anderen benannten Einfuhrort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3) weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine amtlich beglaubigte Kopie des GDE beizufügen. In Österreich werden diese Kopien durch den grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) ausgestellt.

(5) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GDE bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C678“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.14 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk in Feld II.16 des GDE eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **nicht** zulässig ist*).

Das GDE ist nach einer allfälligen Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

40.3.3. Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen

(1) Sofern der grenztierärztliche Dienst nach einer amtlichen Kontrolle einer Sendung entscheidet, dass die **Ware der [Verordnung \(EG\) Nr. 1881/2006 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln](#) nicht entspricht** (nicht konforme Sendung), ist die Ware für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft nicht geeignet und darf daher **als Lebensmittel nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden**. Diese Entscheidung wird im Feld II.16 des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE) dokumentiert. So eine Ware kann nur

- in das Ursprungsland wiederausgeführt oder
- unter Aufsicht des grenztierärztlichen Dienstes vernichtet oder
- verarbeitet oder
- für andere (als Lebensmittel-)Zwecke verwendet

werden.

(2) Gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 darf die zuständige Behörde die Erlaubnis für die **Rücksendung** von Sendungen nur erteilen, wenn:

- die Bestimmung mit dem für die Sendung verantwortlichen Lebensmittelunternehmer abgesprochen wurde,
- der Lebensmittelunternehmer als Erstes die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel in der Gemeinschaft entgegenstanden, unterrichtet hat, und
- die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde ihre Bereitschaft, die Sendung entgegenzunehmen, mitgeteilt hat. Die zuständigen Behörden in den Ursprungsstaaten sind in der [Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#) angegeben (siehe Abschnitt 40.3. Absatz 2).

Daraus ist folgende Vorgangsweise abzuleiten:

- Im Falle einer zu beanstandenden Sendung teilt der grenztierärztliche Dienst dem betroffenen Unternehmer die Tatsache mit und klärt mit diesem die weitere Vorgangsweise ab. Der Unternehmer hat die zuständige Behörde des

Ursprungsland zu informieren. Parallel dazu wird die zuständige Zollbehörde über die zu beanstandende Ware vorinformiert.

- Im Falle einer beabsichtigten Rücksendung der Ware übergibt der grenztierärztliche Dienst das GDE erst dann dem Lebensmittelunternehmer, wenn der Unternehmer dieser Behörde belegt, dass er gemäß Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die zuständige Behörde des Ursprungslandes über die Gründe und Umstände, die dem Inverkehrbringen der betreffenden Lebensmittel in der Gemeinschaft entgegenstanden, unterrichtet hat. Die Zollbehörde darf die Ware zur Wiederausfuhr erst dann freigeben, wenn ihr das GDE vorgelegt wird.
- Die Wiederausfuhr ist vom Zollamt im Feld III.1 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(3) Eine vom grenztierärztlichen Dienst im Feld II.16 des GDE angeordnete **Vernichtung** hat unter Aufsicht dieser Behörde an dem im Feld II.17 des GDE angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden grenztierärztlichen Dienst im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen.

(4) Eine vom grenztierärztlichen Dienst im Feld II.16 des GDE angeordnete **Verarbeitung** oder **Verwendung zu anderen (als Lebensmittel-)Zwecken** ist durch diese Behörde an dem im Feld II.17 des GDE allenfalls angegebenen Bestimmungsort zu überwachen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist durch den überwachenden grenztierärztlichen Dienst im Feld III.2 und III.3 des GDE vordrucksgemäß zu bestätigen. Derartige Sendungen können, sofern der Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft liegt, ohne Einschränkungen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

40.3.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für verschiedene Lebensmittel mit dem Risiko einer Aflatoxin-Kontamination sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-04: Lebensmittel – Aflatoxin-Kontamination“ (VuB-Code „020D“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C678	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)	siehe Abschnitt 40.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 40.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 40.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C678 zulässig
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 40.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 40.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C678, 7007 oder 7008 verwendet werden

40.3.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die Verbringung der in Abschnitt 40.1. genannten Lebensmittel mit **einem dort genannten Ursprungs- oder Versendungsland** in die Gemeinschaft ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 2) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 40.3.1. durchzuführen. Überdies sind die Lebensmittel bei einem benannten Einfuhrort (siehe Abschnitt 40.2. Abs. 3) zur Durchführung der Einfuhrkontrolle gemäß Abschnitt 40.3.2. zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Feld II.14 des gemeinsamen Dokument für die Einfuhr (GDE) bestätigt haben, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft zulässig ist.

40.4. Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen ausgenommen sind Lebensmittelsendungen mit einem Bruttogewicht von höchstens 20 kg (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 40.3. angeführten Unterlagen.

(2) Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen

nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 40.3. angeführten Unterlagen.

40.5. Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft von

..... (*)

Code der Sendung Bescheinigungsnummer

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. xxxx/2009 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2006/504/EG BESCHEINIGT die

..... (in Artikel 4 Absatz 1 genannte zuständige Behörde),

dass

..... (Lebensmittel im Sinne des Artikels 1)

aus dieser Sendung bestehend aus:

..... (Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

unter einwandfreien hygienischen Bedingungen produziert, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden.

Dieser Sendung wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission am ... (Datum) Proben entnommen, die am (Datum)

im (Name des Labors)

analysiert wurden, um den Grad der Aflatoxin-B1- und der Gesamtaflatoxinkontamination zu ermitteln.

Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle Analyseergebnisse sind beigelegt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 4 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde

(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

40.6. Muster des gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr (GDE)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil I: Angaben zur vorgestellten Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land + ISO-code		I.2. GDE-Nummer	
			Benannter Eingangsort	
			Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	
	I.3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
			I.5. Ursprungsland + ISO-Code	I.6. Versandland + ISO-Code
	I.7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		I.8. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	I.9. Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum) Datum:		I.10. Dokumente Nummer Ausstellungsdatum	
	I.11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:			
	I.12. Beschreibung der Ware		I.13. Warencode (HS-Code)	
			I.14. Bruttogewicht/Nettogewicht	
			I.15. Anzahl Packstücke	
	I.16. Temperatur Umgebungstemp. ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.17. Art der Verpackung	
	I.18. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐ Weiterverarbeitung ☐ Futtermittel ☐			
	I.19. Plomben- und Containernummer			
	I.20. Weiterbeförderung nach/zu ☐ Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle		I.21.	
I.22. Bei Einfuhr ☐		I.23.		
I.24. Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle Eisenbahnwaggon ☐ Registernr. Flugzeug ☐ Flugnr. Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ Kennzeichen/Nummer				
I.25. Erklärung Der/Die Unterzeichnete, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bestätigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einzuhalten, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über amtliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE)

Teil II: Entscheidung über die Sendung	II.1. GDE-Nummer:	II.2. Nummer des Zolldokuments
	II.3. Dokumentenprüfung Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐	II.4. Sendung für Warenuntersuchung ausgewählt Ja ☐ Nein ☐
	II.5. Weiterbeförderung ZULÄSSIG ☐ Kontrollstelle Dienststelle Nr. ... der Kontrollstelle	
	II.6. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ 4. Verwendung für andere Zwecke ☐	II.7. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl
	II.8. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel ☐ Benannter Eingangsort Stempel: Dienststelle Nr. ... am benannten Eingangsort	II.9. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt werden.
	II.10.	II.11. Nämlichkeitskontrolle: Ja ☐ Nein ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐
	II.12. Körperliche Kontrolle: Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐	II.13. Laboruntersuchungen: Ja ☐ Nein ☐ Untersucht auf Ergebnis: Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend ☐
	II.14. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG ☐ Lebensmittel ☐ Weiterverarbeitung ☐ Futtermittel ☐ Sonstiger Verwendungszweck ☐	II.15.
	II.16. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ 4. Verwendung für andere Zwecke ☐	II.17. Gründe für die Ablehnung 1. Fehlende/ungültige Bescheinigung (falls zutreffend) ☐ 2. ID: Unzureichende Übereinstimmung mit Dokumenten ☐ 3. Mangelnde Hygiene ☐ 4. Chemische Verunreinigung ☐ 5. Mikrobiologische Verunreinigung ☐ 6. Sonstige ☐
	II.18. Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16) Zulassungsnummer (falls zutreffend): Anschrift Postleitzahl	
II.19. Sendung neuverplombt Nummer der neuen Plombe:		
II.20. Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel Stempel:	II.21. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Der unterzeichnete amtliche Inspektor/die unterzeichnete amtliche Inspektorin am benannten Eingangsort/an der Kontrollstelle bescheinigt, dass die Kontrollen der Sendung gemäß dem Gemeinschaftsrecht durchgeführt wurden. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:	

Teil III: Kontrolle	III.1. Angaben zur Rücksendung: Nummer des Transportmittels: Eisenbahnwaggon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug ☐ Bestimmungsland: + ISO-Code Datum:
	III.2. Folgemaßnahmen Eintreffen der Sendung Ja ☐ Nein ☐ Lokale Dienststelle der zuständigen Behörde ☐ Übereinstimmung der Sendung Ja ☐ Nein ☐
	III.3. Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: Stempel: Nr. der Dienststelle: Unterschrift:

Erläuterungen zum GDE in Bezug auf die Einfuhr von Lebensmitteln aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse in Anwendung der vorliegenden Verordnung ([Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 1152/2009](#))

Allgemein: Für die Zwecke des GDE im Sinne dieser Verordnung ist unter dem „benannten Eingangsort“ je nach den spezifischen Anweisungen für das einzelne Feld der „Ort der ersten Einföhrung“ oder der „benannte Einfuhrort“ zu verstehen. Unter der „Kontrollstelle“ ist der „benannte Einfuhrort“ zu verstehen.

Bitte in Großbuchstaben ausfüllen. Die Hinweise beziehen sich jeweils auf die danebenstehenden Feldnummern.

Teil I Vom Lebensmittelunternehmer bzw. seinem Vertreter auszufüllen, sofern nicht anders angegeben

- Feld I.1 Absender: Namen und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Lebensmittelunternehmer) eintragen. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.2 Alle drei Teile dieses Felds sind von den Behörden an dem benannten Einfuhrort im Sinne des Artikels 2 auszufüllen. Im ersten Teil bitte eine GDE-Nummer eintragen. Im zweiten bzw. dritten Teilfeld Bezeichnung des benannten Einfuhrortes bzw. deren Nummer eintragen.
- Feld I.3 Empfänger: Namen und vollständige Anschrift der natürlichen oder juristischen Person (Lebensmittelunternehmer) eintragen, für die die Sendung bestimmt ist. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.4 Für die Sendung verantwortliche Person (auch Vertreter, Anmelder bzw. Lebensmittelunternehmer): Namen und vollständige Anschrift der Person eintragen, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn diese am Ort der ersten Einföhrung gestellt wird, und die gegenüber den zuständigen Behörden die notwendigen Erklärungen im Namen des Einföhrers abgibt. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.

- Feld I.5 Ursprungsland: das Land eintragen, aus dem die Ware ursprünglich stammt, in dem sie angebaut, geerntet oder hergestellt wurde.
- Feld I.6 Land der Versendung: Land eintragen, in dem die Sendung in das letzte Verkehrsmittel zur Beförderung in die Gemeinschaft geladen wurde.
- Feld I.7 Einführer: Namen und vollständige Anschrift eintragen. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.8 Bestimmungsort: Lieferanschrift in der Gemeinschaft eintragen. Die Angabe von Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse wird empfohlen.
- Feld I.9 Eintreffen am benannten Eingangsort (voraussichtliches Datum): Datum eintragen, an dem die Sendung voraussichtlich am Ort der ersten Einführung eintreffen wird.
- Feld I.10 Dokumente: Ausstellungsdatum und Anzahl der amtlichen Dokumente eintragen, die der Sendung beigelegt sind.
- Feld I.11 Verkehrsmittel: entsprechend ankreuzen.
- Identifikation: vollständige Angaben zum Verkehrsmittel machen: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Kraftfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch des Anhängers, bei Eisenbahn Zug- und Waggonnummer angeben.
- Bezugsdokumente: Nummer des Luftfrachtbriefs oder Konnossements, bei Eisenbahn oder LKW Handelsnummer eintragen.
- Feld I.12 Beschreibung der Ware: detaillierte Beschreibung der Ware anhand der Nomenklatur in Artikel 1.
- Feld I.13 Warencode (HS-Code): HS-Code der Weltzollorganisation einsetzen.
- Feld I.14 Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg oder t. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter und sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Behälter und sonstiges Beförderungszubehör.
- Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses in kg oder t, ohne Verpackung. Definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter bzw. ohne Verpackung.

- Feld I.15 Anzahl der Packstücke: Anzahl der Packstücke, die die Partie bilden.
- Feld I.16 Temperatur: Art der Beförderung/Lagertemperatur ankreuzen.
- Feld I.17 Art der Verpackung: Art der Verpackung angeben.
- Feld I.18 Bestimmung der Ware: ankreuzen, ob die Ware ohne vorheriges Sortieren oder ohne ähnliche vorherige Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „menschlicher Verzehr“ ankreuzen), nach einer solchen Behandlung für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (in diesem Fall „Weiterverarbeitung“ ankreuzen) oder als „Futtermittel“ verwendet werden soll (in diesem Fall „Futtermittel“ ankreuzen). Im letztgenannten Fall gilt diese Verordnung nicht.
- Feld I.19 Plomben- und Containernummer: gegebenenfalls alle Plomben- und Containernummern eintragen.
- Feld I.20 Weiterbeförderung zu einer Kontrollstelle: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist (siehe Feld I.22), und der benannte Einfuhrort eintragen.
- Feld I.21 Entfällt.
- Feld I.22 Zur Einfuhr: dieses Feld ankreuzen, wenn die Sendung zur Einfuhr bestimmt ist.
- Feld I.23 Entfällt.
- Feld I.24 Verkehrsmittel für die Beförderung zur Kontrollstelle: das entsprechende Verkehrsmittel ankreuzen.

Teil II Von der zuständigen Behörde auszufüllen

Allgemein: Feld II.1 ist von der zuständigen Behörde an dem benannten Einfuhrort auszufüllen. Die Felder II.2 bis II.9 sind von den für die Dokumentenprüfung zuständigen Behörden auszufüllen. Die Felder II.10 bis II.21 sind von den zuständigen Behörden an dem benannten Einfuhrort auszufüllen.

- Feld II.1 GDE-Nummer: dieselbe Nummer wie in Feld I.2 eintragen.
- Feld II.2 Nummer des Zolldokuments: gegebenenfalls von den Zollbehörden auszufüllen.

- Feld II.3 Dokumentenprüfung: bei allen Sendungen auszufüllen.
- Feld II.4 Für die Warenuntersuchung ausgewählte Sendungen: gilt nicht für die Zwecke dieser Verordnung.
- Feld II.5 Weiterbeförderung ZULÄSSIG: Ist nach der Dokumentenprüfung die Weiterbeförderung zu einem benannten Einfuhrort zulässig, so kreuzt die zuständige Behörde am Ort der ersten Einföhrung dieses Feld an und trägt ein, zu welchem benannten Einfuhrort die Sendung zwecks Warenuntersuchung (entsprechend den Angaben in Feld I.20) weiterbefördert werden soll.
- Feld II.6 NICHT ZULÄSSIG: Ist aufgrund eines nicht zufrieden stellenden Ergebnisses der Dokumentenprüfung die Weiterbeförderung zu einem benannten Einfuhrort nicht zulässig, so kreuzt die zuständige Behörde am Ort der ersten Einföhrung dieses Feld an und gibt deutlich an, welche Maßnahmen im Falle der Ablehnung der Sendung zu treffen sind. Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs im Falle der „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“ sollte in Feld II.7 eingetragen werden.
- Feld II.7 Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.6): gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind (also etwa bei Feld II.6, „Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ und „Verwendung für andere Zwecke“), Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.
- Feld II.8 Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort und Amtsstempel: vollständige Angaben zum Ort der ersten Einföhrung und Amtsstempel der zuständigen Behörde an diesem Ort eintragen.
- Feld II.9 Amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin: Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am Ort der ersten Einföhrung.
- Feld II.10 Entfällt.
- Feld II.11 Nämlichkeitskontrolle: bitte ankreuzen, ob die Nämlichkeitskontrolle durchgeführt wurde und mit welchem Ergebnis.

- Feld II.12 Körperliche Kontrolle: hier die Ergebnisse der Warenuntersuchung eintragen.
- Feld II.13 Laboruntersuchungen: ankreuzen, ob die Sendung für die Probenahme und Analyse ausgewählt wurde.
- Untersucht auf: angeben, worauf (Aflatoxin B1 und/oder Gesamtaflatoxingehalt) und nach welcher Analysemethode im Labor geprüft wurde.
- Ergebnisse: Ergebnisse der Laboruntersuchung eintragen und entsprechendes Kästchen ankreuzen.
- Feld II.14 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ZULÄSSIG: ankreuzen, falls die Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt werden soll.
- Weitere Verwendung durch Ankreuzen von „Lebensmittel“, „Weiterverarbeitung“, „Futtermittel“ oder „Sonstiger Verwendungszweck“ angeben.
- Feld II.15 Entfällt.
- Feld II.16 NICHT ZULÄSSIG: ankreuzen, wenn die Sendung aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse der Nämlichkeitskontrolle oder der Warenuntersuchung zurückgewiesen wurde.
- Deutlich angeben, wie in einem solchen Fall weiter zu verfahren ist; entsprechend ankreuzen („Rücksendung“, „Vernichtung“, „Verarbeitung“ bzw. „Verwendung für andere Zwecke“). Die Anschrift des Bestimmungsbetriebs ist in Feld II.18 einzutragen.
- Feld II.17 Gründe für die Ablehnung: das entsprechende Kästchen ankreuzen. Gegebenenfalls für weitere einschlägige Angaben verwenden.
- Feld II.18 Angaben zu kontrollierten Bestimmungsorten (Feld II.16): gegebenenfalls für alle Bestimmungsorte, an denen aufgrund der Angaben in Feld II.16 weitere Kontrollen der Sendung erforderlich sind, Zulassungsnummer und Anschrift (bzw. Schiffsnamen und Hafen) eintragen.

- Feld II.19 Sendung neuverplombt: hier bitte eintragen, wenn die ursprüngliche Plombe einer Sendung beim Öffnen des Behälters zerstört wurde. Es ist eine Liste aller in diesem Zusammenhang verwendeten Plomben zu führen.
- Feld II.20 Vollständige Angaben zum benannten Eingangsort/zur Kontrollstelle und Amtsstempel: vollständige Angaben zum benannten Einfuhrort und Amtsstempel der dortigen zuständigen Behörde.
- Feld II.21 Amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin: Name (in Großbuchstaben), Ausstellungsdatum und Unterschrift des verantwortlichen Beamten am benannten Eingangsort.

Teil III Von der zuständigen Behörde auszufüllen

- Feld III.1 Angaben zur Rücksendung: Hier trägt die Behörde am Ort der ersten Einführung bzw. an dem benannten Einfuhrort das Verkehrsmittel, sein Kennzeichen, das Bestimmungsland und das Datum der Rücksendung ein, sobald die entsprechenden Angaben bekannt sind.
- Feld III.2 Folgemaßnahmen: zum Zweck der Überwachung im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ gegebenenfalls die verantwortliche lokale Dienststelle der zuständigen Behörde eintragen. Diese zuständige Behörde trägt hier ein, ob die Sendung angekommen ist und übereinstimmt.
- Feld III.3 Amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin: im Falle der „Rücksendung“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort. Im Falle der „Vernichtung“, „Verarbeitung“ oder „Verwendung für andere Zwecke“ Unterschrift des verantwortlichen Beamten in der lokalen Dienststelle der zuständigen Behörde.

Anlage 5

Einfuhr von Reiserzeugnissen

50.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- der [Durchführungsbeschluss 2011/884/EU](#) der Kommission über Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/289/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Reisproben Kontaminationen mit gentechnisch veränderten Reiserzeugnissen vorgefunden wurden, dessen Inverkehrbringen in der Europäischen Union nicht zugelassen ist.

50.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus China**:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1006 10	Rohreis (Paddy-Reis)	China
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	China
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	China
1006 40	Bruchreis	China
1102 90 50	Reismehl	China
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	China
1103 20 50	Pellets von Reis	China
1104 19 91	Reisflocken	China
1104 19 99	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken (ausgenommen Körner von Hafer, Weizen, Roggen, Mais und Gerste sowie Reisflocken)	China
1108 19 10	Stärke von Reis	China
1901 10	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1902 11	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	China
1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	China
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	China
1902 30	Andere Teigwaren (als Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet und als Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet))	China
1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	China
1904 20 10	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	China
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken)	China
1904 90 10	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittelzubereitungen, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt, sowie Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide)	China
ex 1905 90 20	Reispapier	China
1905 90 45	Kekse und ähnliches Kleingebäck	China
1905 90 55	Extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	China
2302 40 02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China
2302 40 08	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, andere als mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	China

(2) Von den Beschränkungen ausgenommen sind in Abs. 1 aufgeführte Erzeugnisse, die keinen Reis enthalten, nicht daraus bestehen und nicht daraus gewonnen wurden; in diesen Fällen ist eine Erklärung des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers erforderlich, mit der bestätigt wird, dass die Ware keinen Reis enthält, nicht daraus besteht oder aus diesem gewonnen wurde (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7002“*).

(3) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

50.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne [des Beschlusses 2011/884/EU](#) ist als Einfuhr das Befördern von Reiserzeugnissen aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 50.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen können grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden, müssen aber spätestens bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen sein. Hinsichtlich der Aufteilung von Sendungen siehe jedoch Abschnitt. Abschnitt 50.3.2. Abs. 4.

50.3. Einfuhrbeschränkung

50.3.1. Einfuhr von Reis mit Ursprung in oder Herkunft aus China

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 50.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus China, die China ab dem 1. Februar 2012 verlassen haben, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- eine Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Abschnitt 50.5.
(*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C687“*), ausgestellt vom Staatlichen Zentralamt für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne der Volksrepublik China („AQSIQ“), **und**
- ein Analysebericht gemäß dem Muster in Abschnitt 50.6. (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C688“*).

(2) Jede Sendung mit den in Abschnitt 50.1. angeführten Waren ist mit einem Code zu kennzeichnen, der auch auf der zugehörigen Gesundheitsbescheinigung aufzuscheinen hat, wobei auch jeder einzelne Sack (oder sonstige Verpackungsart) der Sendung mit diesem Code zu kennzeichnen ist.

50.3.2. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 50.3.1. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **lückenlos** erforderliche Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern dem grenztierärztlichen Dienst.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Das gilt auch für jene Sendungen, bei denen die in Abschnitt 50.3.1. angeführten Dokumente zulässigerweise nicht vorliegen, weil die Waren China vor dem 1. Februar 2012 verlassen haben. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die österreichweite Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der grenztierärztliche Dienst bereits vom Anmelder informiert wurde.

(3) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist jedenfalls erst zulässig, wenn eine Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich der grenztierärztliche Dienst) der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*).

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abschnitt 50.3.1 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie der Gesundheitsbescheinigung und des Analyseberichts beizufügen. In Österreich werden diese Unterlagen vom grenztierärztlichen Dienst ausgestellt.

(5) Die im Abschnitt 50.3.1 angeführten Gesundheitsbescheinigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C687“*) und Analyseberichte (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C688“*) bilden bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

50.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Reiserzeugnisse sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-05: Lebensmittel – Reiserzeugnisse“ (VuB-Code „020E“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 50.3.2.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7002 oder 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C687	Gesundheitsbescheinigung entsprechend dem Muster im Anhang III des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU der Kommission (ABl. L 343, S. 140)	siehe Abschnitt 50.3.1.
C688	Analysebericht entsprechend dem Muster im Anhang IV des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU der Kommission (ABl. L 343, S. 140)	siehe Abschnitt 50.3.1.
7002	Erklärung, dass die Ware keinen Reis enthält, nicht daraus besteht und nicht daraus hergestellt wurde	siehe Abschnitt 50.1. und Abschnitt 50.4.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, C687, C688, 7003 oder 7019 verwendet werden
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 50.3.2.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 50.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 50.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, C687, C688, 7002 oder 7003 verwendet werden

50.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich vom grenztierärztlichen Dienst) für die Sendung eine Freigabe für den freien Verkehr in der Europäischen Union erteilt worden ist.

50.4. Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen ausgenommen sind in Abschnitt 50.1. aufgeführte Erzeugnisse, die keinen Reis enthalten, nicht daraus bestehen und nicht daraus gewonnen wurden; in diesen Fällen ist eine Erklärung des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers erforderlich, mit der bestätigt wird, dass die Ware keinen Reis enthält, nicht daraus besteht oder aus diesem gewonnen wurde (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7002“*).

(2) Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

50.5. Muster der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Reiserzeugnissen, die dem Beschluss 2011/884/EU unterliegen

MUSTERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

Kopfzeile der Behörde

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr in die Europäische Union von

.....

Code der Sendung: **Bescheinigungsnummer:**

Gemäß den Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU über Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/289/EG

BESCHEINIGT

.....
(Zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU)

dass
(Lebensmittel/Futtermittel gemäß Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU)

dieser Sendung bestehend aus:
(Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in
(Verladeort)

von
(Transporteur)

bestimmt für
(Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen
(Name und Anschrift des Unternehmens)

unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erzeugt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurde(n).

Dieser Sendung wurden gemäß Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU Proben entnommen
am (Datum), analysiert am (Datum),
in (Name des Labors),
zum Nachweis des Nichtvorhandenseins nicht zugelassenen genetisch veränderten Reises.

Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle Analyseergebnisse sind beigefügt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ort: Datum

(Stempel und Unterschrift des autorisierten Vertreters der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2011/884/EU)

50.6. Muster des Analyseberichts für die Einfuhr von Reiserzeugnissen, die dem [Beschluss 2011/884/EU](#) unterliegen

MUSTERANALYSEBERICHT

Hinweis: Bitte füllen Sie für jede untersuchte Probe ein Formular aus

Mitzuteilende Parameter	Übermittelte Informationen
Name und Anschrift des Testlabors (*)	
Kenncode des Testberichts (*)	<<000>>
Kenncode der Laborprobe (*)	<<000>>
Umfang der Laborprobe (*)	X kg
Bei geteilten Proben: Anzahl und Größe der Analysenproben	X Analysenproben von je Y g
Anzahl und Größe der untersuchten Teilproben (*)	X Teilproben von je Y mg
Untersuchte DNA-Menge insgesamt (*)	X ng/PCR
DNA-Sequenz(en), auf die untersucht wurde (*)	Geben Sie nachfolgend jeweils die verwendete Methode und den resultierende Ct-Mittelwert an: Reismarker: 35S-Promotor: NOS-Terminator: CryIAb/CryIAc:
Sonstige DNA-Sequenz(en), auf die untersucht wurde	Validierungsstatus: (z. B. in anderem Labor validiert, intern validiert [Bitte geben Sie an, nach welcher Norm, Leitlinie]) Beschreibung der nachgewiesenen DNA-Sequenzen (Referenz- + Zielgene): Spezifität der Methode (Screening, konstrukt- oder ereignis-spezifisch): Absolute Nachweisgrenze (Kopienzahl): Praktische Nachweisgrenze (LOD für die analysierte Probe), sofern festgelegt:
Beschreibung positiver Kontrollen für Ziel-DNA und Referenzmaterialien (*)	Quelle und Art der positiven Kontroll- und Referenzmaterialien (z. B. Plasmid, genomische DNA, CRM ...)
Angaben zur positiven Kontrolle (*)	Bitte geben Sie die Menge (in ng DNA) der untersuchten positiven Kontrolle und den resultierenden Ct-Mittelwert an.
Bemerkungen	

(*) Diese Felder müssen ausgefüllt werden.

Anlage 6

Einfuhr von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten

60.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) der Kommission vom 26. Juli 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Verwendung von E 128 Rot 2G als Lebensmittelfarbstoff.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurde erlassen, weil die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) den Farbstoff E 128 Rot 2G, der einer raschen, ausgeprägten Metabolisierung zum Karzinogen Anilin unterliegt, als in Bezug auf seine Sicherheit bedenklich eingestuft hat.

60.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) unterliegen Lebensmittel **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern**, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten.

(2) Im Hinblick auf die bisher zugelassene Verwendung des Farbstoffs E 128 Rot 2G in Breakfast Sausages mit einem Getreideanteil von mindestens 6 % und in Hackfleisch mit einem pflanzlichen und/oder Getreideanteil von mindestens 4 % kommen insbesondere folgende Waren für das Einfuhrverbot gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) in Betracht:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1601 00 99	Breakfast Sausages, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten
ex 1602 49	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält
ex 1602 50	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält
ex 1602 90	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält

(3) Die Erklärung, dass es sich um Lebensmittel handelt, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, hat *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7005“ zu*

erfolgen. Bei den vorstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Verboten der [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.

60.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) ist als Einfuhr das Befördern von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

60.3. Verfahren

60.3.1. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 60.1. angeführten Lebensmittel mit **Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern**, die die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, ist verboten.

(2) Wird eine derartige **Sendung zu gewerblichen Zwecken** zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) abzulehnen und nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der österreichweiten Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) herzustellen.

60.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Lebensmittel, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-06: Lebensmittel – Farbstoff E 128 Rot 2G“ (VuB-Code „020F“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7005	Lebensmittel, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten	siehe Abschnitt 60.1.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 60.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 60.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7005 verwendet werden

60.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

60.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*).

Anlage 7

Einfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

70.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Entscheidung 2008/47/EG](#) der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen zur Feststellung des Aflatoxingehalts durchführen.

(2) Gemäß Artikel 23 der [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) besteht für Drittländer vor der Ausfuhr von Lebensmitteln die Möglichkeit, diese Produkte spezifischen Kontrollen zu unterziehen und somit nachzuweisen, dass diese Waren den Anforderungen der Europäischen Union entsprechen. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen in Bezug auf eine Aflatoxin-Kontamination durchgeführten Prüfungen, wurden mit der [Entscheidung 2008/47/EG](#) genehmigt.

70.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
1202 41 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch ungeschält	USA
1202 42 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet	USA
2008 11 91	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	USA
2008 11 96	geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	USA

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
2008 11 98	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	USA

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

70.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [Entscheidung 2008/47/EG](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 70.1. genannten Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

70.3. Verfahren

70.3.1 Einfuhrbeschränkung

(1) Die [Entscheidung 2008/47/EG](#) enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Eingangszollstellen für die Einfuhr der unter Abschnitt 70.1. genannten Waren aus den Vereinigten Staaten. Daher sind in Österreich alle Zollämter als Eingangszollstellen zugelassen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 70.1. angeführten Waren mit **Ursprung in** den Vereinigten Staaten von Amerika muss mit einem Code (Nummern- und/oder Buchstabencode) gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Sendung muss bei in Kleinpakungen verpackten Produkten auf jeder einzelnen Verpackung in Form der gleichen Nummer vorhanden sein.

Für jede solche Sendung müssen überdies vorgelegt werden:

- a) eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Abschnitt 70.5. (Dokumentenartencode *bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*), das von einem bevollmächtigten Vertreter des US-Landwirtschaftsministerium (USDA) für Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika ausgefüllt, unterzeichnet und beglaubigt worden ist und sich auf Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika bezieht;

und

- b) die in dieser Bescheinigung angeführten Ergebnisse einer amtlichen Probenahme und Analyse (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*). Diese Analysen müssen von einem vom USDA zugelassenen Labor durchgeführt werden.

Alle Bescheinigungen haben eine laufende Nummer und zusätzlich einen Code, der ident mit dem auf den Analyseergebnissen und dem auf der Warensendung zu sein hat, zu enthalten. Die Bescheinigung ist für Einfuhren von Lebensmitteln in die Europäische Union höchstens vier Monate nach Ausstellungsdatum der Bescheinigung gültig.

(3) Die materielle Prüfung der in Abs. 2 Buchstaben a und b angeführten Unterlagen obliegt nicht der Zollverwaltung, sondern dem grenztierärztlichen Dienst. Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Eingangszollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die österreichweite Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der grenztierärztliche Dienst bereits vom Anmelder informiert wurde.

(4) Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt der grenztierärztliche Dienst der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) mit, dass die durchgeführte Dokumentenprüfung keinen Anlass zu einer Beanstandung gibt, und eine zollamtliche Überlassung (ohne weitere Probenahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden. Die vorgelegte Bescheinigung sowie die beigefügten Ergebnisse von Probenahme und Analyse sind der Partei zu retournieren.
- Teilt der grenztierärztliche Dienst der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) mit, dass eine Probenahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtliche Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis der grenztierärztliche Dienst der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann. Die vorgelegte Bescheinigung und die beigefügten Ergebnisse von Probenahme und Analyse sowie das vom grenztierärztlichen Dienst übermittelte Untersuchungsergebnis sind an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

(5) Eine Prüfung von Sendungen durch den grenztierärztlichen Dienst oder eine Probenahme und Analyse ist dann nicht erforderlich, wenn neben der Bescheinigung und den Ergebnissen von Probenahme und Analyse (Abs. 2 Buchstaben a und b) auch eine „Amtliche Bestätigung“ vorgelegt wird, in der bereits von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde eines anderen EU-Mitgliedsstaates bestätigt ist, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Union freigegeben wurde (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*). Solche Sendungen können ohne weiteres zollamtlich abgefertigt werden.

(6) Soll eine Sendung **aufgeteilt** und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Eingangszollstelle weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 5 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung und des Analysezertifikates beizufügen. Die Ausstellung solcher amtlich beglaubigter Kopien kann auch durch die Zollbehörde erfolgen.

(7) Die in Abs. 2 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

70.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Erdnüsse und daraus hergestellten Erzeugnisse sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-07: Lebensmittel – Erdnüsse aus den USA“ (VuB-Code „020G“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 70.3.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7001	Lebensmittel-Analyse- und Gesundheitszeugnis	siehe Abschnitt 70.3.1.
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 70.3.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 70.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 70.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, 7001 oder 7003 verwendet werden

70.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die in Abschnitt 70.1. angeführten Waren mit **Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** sind bei einer Eingangszollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich vom grenztierärztlichen Dienst) eine „Amtliche Bestätigung“ ausgestellt wurde, in der bestätigt ist, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Union freigegeben wurde.

70.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht keine Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 70.3. angeführten Unterlagen.

70.5. Muster der Bescheinigung für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der [Entscheidung 2008/47/EG](#) unterliegen

LAND:		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a
			I.3. Zuständige oberste Behörde
			I.4. Zuständige örtliche Behörde
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.
	I.7. Herkunftsland ISO-Code	I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
			I.20. Anzahl/Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Weiterverarbeitung ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Chargen-Nummer Art der Behandlung			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ERDNÜSSE — PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.						
Gemäß der Entscheidung 2008/47/EG der Europäischen Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen zur Feststellung des Aflatoxingehalts durchführen, bescheinige ich, der/ die Unterzeichnende, als der/die dazu ermächtigte Vertreter/in der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1, dass die in Teil I der Bescheinigung beschriebenen Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren Prüfungen vor der Ausfuhr durchlaufen haben, die durch die Entscheidung 2008/47/EG genehmigt wurden, und stelle sicher, dass die in der vorliegenden Bescheinigung genannten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft befördert werden. Proben zur Analyse auf Aflatoxine wurden dieser Sendung am (Datum) entnommen und am (Datum) in dem Labor (Name des Labors) analysiert; Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle entsprechenden Ergebnisse sind beigefügt. Erläuterungen Diese Bescheinigung ist ab dem Ausstellungsdatum vier Monate lang gültig. Teil I: — Feld I.11: Zulassungsnummer: nur wenn zutreffend. — Feld I.18: Den entsprechenden HS-Code der Weltzollorganisation verwenden: 12.02.10, 12.02.20 oder 20.08.11. — Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.25: Weiterverarbeitung bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“. — Feld I.28: Art der Behandlung: Zwischen „geröstet“, „anderweitig verarbeitet“, „ohne Schale“ oder „mit Schale“ auswählen.								
Amtliche/r InspektorIn <table> <tr> <td>Name (in Druckbuchstaben):</td> <td>Qualifikation und Titel:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

Anlage 8

Einfuhr von Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse, mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien

80.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2010](#) der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei einigen Sendungen Guarkernmehl mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien ein hoher Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) und Dioxinen festgestellt wurde. Werden keine Maßnahmen dagegen ergriffen, kann eine solche Kontamination eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der Europäischen Union darstellen.

80.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien**, die zum menschlichen Verzehr (siehe auch Abschnitt 1.1.1.) oder zur Verwendung als Futtermittel (siehe auch VB-0360 Abschnitt 1.1.1.) bestimmt sind:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1302 32 90	Guarkernmehl

(2) Den Beschränkungen unterliegen auch Lebens- und Futtermittel, die **mindestens 10% Guarkernmehl enthalten, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist. Die Beschränkungen werden daher insbesondere auch bei folgenden Waren in Betracht kommen:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1101 00 00	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1102	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
1105 10 00	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1106	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1108	Stärke und Inulin, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1208	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1302 32 10	Johannisbrotkernmehl, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1700	Zucker und Zuckerwaren, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch sowie Backwaren, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 21	verschiedene Lebensmittelzubereitungen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend

(3) Bei den in Abs. 1 und 2 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

80.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2010](#) ist als Einfuhr das Befördern von Guarkernmehl und daraus hergestellten Erzeugnissen aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

80.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2010](#) wurden auch Bestimmungen hinsichtlich der Kontrollstellen für die Einfuhr der unter Abschnitt 80.1. genannten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien festgelegt. In Österreich sind alle Zollämter als Kontrollstellen zugelassen. Die Liste der vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen

Kontrollstellen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link veröffentlicht:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Lebensmittel_Unternehmer/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kontrollstellen ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien wird mit einem Code (Nummern- und/oder Buchstabencode) gekennzeichnet, der in der Genusstauglichkeitsbescheinigung, auf dem Analysebericht mit den Probenentnahme- und Analyseergebnissen und in den Handelspapieren, die der Sendung beiliegen, anzugeben ist. Jede einzelne Packung (oder sonstige Verpackungseinheit) der Sendung muss mit diesem Code gekennzeichnet sein.

(3) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Indien** müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- eine Genusstauglichkeitsbescheinigung (Muster siehe Abschnitt 80.8.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*), aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis nicht mehr als 0,01mg/kg Pentachlorphenol (PCP) enthält,

Übergangsbestimmung: Die Einfuhr von Sendungen mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren, die Indien vor dem **1. April 2010** verlassen haben, ist auch dann zulässig, wenn ihnen ein Analysebericht gemäß der Entscheidung 2008/352/EG (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*) beigefügt ist (siehe Abschnitt 80.3. in der am 31. März 2010 geltenden Fassung).

und

- eines nach der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Analyse von PCP in Lebens- und Futtermitteln akkreditierten Labors, aus dem die Ergebnisse der Probenahme und Analyse zum Nachweis von PCP, die Messunsicherheit des Analyseergebnisses sowie die Nachweis- und die Quantifizierungsgrenze der Analysemethode hervorgehen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7001“*).

(4) Die Genusstauglichkeitsbescheinigung und der Analysebericht muss von einem bevollmächtigten Vertreter des indischen Handels- und Industrieministeriums unterzeichnet sein. Die Bescheinigung ist höchstens vier Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig.

(5) Die Einfuhr der in Abschnitt 80.1. angeführten Waren aus der **Schweiz** ist auch nach Ablauf der Gültigkeit der in Indien ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung möglich, wenn

- aus den Dokumenten klar ersichtlich ist, dass die Sendung vor dem Ablauf der Gültigkeit in die Schweiz eingeführt wurde, oder
- eine amtliche Bestätigung der zuständigen Schweizer Behörde beigelegt wird, in der bestätigt wird, dass der Import in die Schweiz vor Ablauf der Gültigkeit der Genusstauglichkeitsbescheinigung erfolgte.

80.4. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 80.3. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

(2) Bei Lebensmitteln ist die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die österreichweite Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der grenztierärztliche Dienst bereits vom Anmelder informiert wurde.

Bei Futtermitteln hat der Einführer die Einfuhrkontrolle gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung unter Vorlage der Genusstauglichkeitsbescheinigung und des Analyseberichts (siehe Abschnitt 80.3) direkt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) zu beantragen.

(3) Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn der grenztierärztliche Dienst bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit der Zollstelle

schriftlich die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*).

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, so haben die vorstehend angeführten Kontrollmaßnahmen vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen im Fall von Lebensmitteln vom grenztierärztlichen Dienst bzw. im Fall von Futtermitteln vom Bundesamt für Ernährungssicherheit ausgestellt.

(5) Die im Abschnitt 80.3. angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Artikel 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorgans auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

80.5. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-08: Lebensmittel – Guarkernmehl aus Indien“ (VuB-Code „020H“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 80.3.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7001	Lebensmittel-Analyse- und Gesundheitszeugnis	siehe Abschnitt 80.3.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 80.4.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 80.7. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 80.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, 7001 oder 7003 verwendet werden

80.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

80.7. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

80.8. Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse, mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (*)

Code der Sendung Bescheinigungsnummer

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. NNN/2010 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG

BESCHEINIGT die

..... (in Artikel 2 Absatz 2 genannte zuständige Behörde),

dass

..... (Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1)

aus dieser Sendung bestehend aus:

.....

..... (Beschreibung

der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

unter einwandfreien hygienischen Bedingungen produziert, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden.

Dieser Sendung wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am

..... (Datum) Proben entnommen, die am

(Datum) im

(Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) zu ermitteln. Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle Analyseergebnisse sind beigelegt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift des
bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 2 Absatz 2 genannten zuständigen Behörde

.....
(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

.....

Anlage 9

Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine

90.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1151/2009](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, starke Verunreinigungen durch Mineralöl festgestellt wurden.

90.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus der Ukraine**, die zum menschlichen Verzehr (siehe auch Abschnitt 1.1.1.) oder zur Verwendung als Futtermittel (siehe auch VB-0360 Abschnitt 1.1.1.) bestimmt sind.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1512 11 91 00	Sonnenblumenöl
1512 19 90 10	Sonnenblumenöl, sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

90.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 1151/2009](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 90.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union zu gewerblichen Zwecken zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 90.3. wurden keine Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen müssen grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden. Hinsichtlich des Versandverfahrens siehe jedoch Abschnitt 90.3. Abs. 5.

90.3. Verfahren

90.3.1. Einfuhrbeschränkung

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 90.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus der Ukraine müssen vorgelegt werden:

- eine Genusstauglichkeitsbescheinigung (Muster siehe Abschnitt 90.5.;
Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C674“), aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis höchstens 50 mg/kg mineralisches Paraffin enthält,

Übergangsbestimmung: Die Einfuhr von Sendungen mit den in Abschnitt 90.1. angeführten Waren, die die Ukraine vor dem **1. Jänner 2010** verlassen haben, ist auch dann zulässig, wenn ihnen eine Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 2008/433/EG (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C674“) beigelegt ist (siehe Abschnitt 90.5. in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung).

und

- ein Analysebericht eines nach der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Analyse von Mineralöl in Sonnenblumenöl akkreditierten Labors, aus dem die Ergebnisse der Probenahme und Analyse zum Nachweis von Mineralöl, die Messunsicherheit des Analyseergebnisses sowie die Nachweis- und die Quantifizierungsgrenze der Analysemethode hervorgehen,
(*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C675“*)

Unterschriftsmuster jener Personen, die zur Unterzeichnung von Gesundheitszeugnissen berechtigt sind, sind in der internen Findok enthalten.

(2) Die materielle Prüfung der in Abs. 1 angeführten Unterlagen obliegt ebenso wie die in der [Verordnung \(EG\) Nr. 1151/2009](#) vorgesehene Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

(3) Bei Lebensmitteln ist die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die österreichweite Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der grenztierärztliche Dienst bereits vom Anmelder informiert wurde.

Bei Futtermitteln hat der Einführer die Einfuhrkontrolle gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung unter Vorlage der Genusstauglichkeitsbescheinigung und des Analyseberichts (siehe Abs. 1) direkt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) zu beantragen.

(4) Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn der grenztierärztliche Dienst bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*).

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, so haben die vorstehend angeführten Kontrollmaßnahmen vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen im Fall von Lebensmitteln vom grenztierärztlichen Dienst bzw. im Fall von Futtermitteln vom Bundesamt für Ernährungssicherheit ausgestellt.

(5) Die in Abs. 1 und 3 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

90.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Sonnenblumenöl aus der Ukraine sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-09: Lebensmittel – Sonnenblumenöl aus der Ukraine“ (VuB-Code „020I“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 90.3.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C674	Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, in die Europäische Gemeinschaft	siehe Abschnitt 90.3.1.
C675	Analysebericht für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, in die Europäische Gemeinschaft	siehe Abschnitt 90.3.1.
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 90.3.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 90.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 90.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, C674, C675 und 7003 verwendet werden

90.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

90.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführtes Sonnenblumenöl unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*).

90.5. Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, in die Europäische Gemeinschaft

Code der Sendung Bescheinigungsnummer

1. Beschreibung der Sendung

Bezeichnung und Art des Erzeugnisses:

Menge (in der entsprechenden Einheit):

Kennnummer der Charge oder Datumscode:

Erzeugt in:
(Name und gegebenenfalls Anschrift des Erzeugungsbetriebs)

2. Beschreibung des Empfängers

Name und Kontaktdaten des Einführers oder Empfängers:

3. Beschreibung des Versenders

Name und Kontaktdaten des Ausführers oder Versenders:

4. Beförderung

Versendungsland:

Bestimmungsland:

Für die Beförderung und Handhabung relevante Anforderungen, einschließlich geeigneter Temperaturkontrollen:

5. Bescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit, dass die oben bezeichnete Sendung im Labor in geprüft wurde, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. XXX/2009 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, wegen des Risikos einer Kontamination durch Mineralöl sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/433/EG. Die Prüfungsergebnisse bestätigen, dass die vorhandenen Konzentrationen an mineralischem Paraffin 50 mg/kg nicht übersteigen, und enthalten die Angabe des festgestellten Anteils an Paraffinkohlenwasserstoffen. Die Ergebnisse, die Performanzkriterien und die einschlägigen Chromatogramme der Prüfungen liegen dieser Bescheinigung bei.

Unterzeichnet in am

Stempel und Unterschrift des bevollmächtigten
Vertreters/der bevollmächtigten Vertreterin des
ukrainischen Gesundheitsministeriums

.....

.....
Institut für Gesundheitsepidemiologie

.....

.....
Zuständige Stelle

.....

.....
Unterschrift

.....

.....
Initialen und Nachname

Anlage 10

Einfuhr von Erzeugnissen, die Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten, mit Ursprung in oder Herkunft aus China

100.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1135/2009](#) der Kommission über Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Säuglingsanfangsnahrung und anderen Milcherzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus China hohe Melamingehalte festgestellt wurden. Werden keine Maßnahmen gegen den unerlaubten Zusatz von Melamin in Lebensmitteln und Futtermitteln ergriffen, kann eine solche Kontamination eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der Europäischen Union darstellen.

100.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen:

1. die nachstehend angeführten Waren
 - **mit Ursprung in oder Herkunft aus China,**
 - **sofern sie für Lebensmittel** (siehe auch Abschnitt 1.1.1.) **oder Futtermittel** (siehe auch VB-0360 Abschnitt 1.1.1.) **bestimmt sind:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2102 30	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform, Ammoniumbicarbonat enthaltend
ex 2836 99 17	Ammoniumbicarbonat

2. die nachstehend angeführten Waren

- **mit Ursprung in oder Herkunft aus China,**

- **sofern sie zum menschlichen Verzehr** (siehe auch Abschnitt 1.1.1.) **oder als Futtermittel** (siehe auch VB-0360 Abschnitt 1.1.1.) **bestimmt sind und**
- **sofern sie Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten:**

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
1201 00 90	Sojabohnen, auch geschrotet
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516 20	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1901	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, zB Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (zB Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2004 10 91 2004 10 99 2004 90 98	Gemüse dieser Unterpositionen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet, gefroren
2005 20	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet, nicht gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
2005 99 80	Anderes Gemüse dieser Unterposition, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet, nicht gefroren
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee
2101 20	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate
2101 30 91 2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder anderen gerösteten Kaffeemitteln
2102 30	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103 10 00	Sojasoße
2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105	Speiseeis auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2202 90	andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2208 70	Likör
2208 90	Ethylalkoholhaltige Getränke dieser Unterposition
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
3302 10	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken oder Lebensmitteln verwendeten Art
3501 10 90	Casein
3501 90 90	Caseinate und andere Caseinderivate
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate
3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

100.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 1135/2009](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 100.1. genannten Waren, deren Ursprung oder Herkunft China ist, aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

100.3. Verfahren

100.3.1. Einfuhrbeschränkung

(1) Gemäß [Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1135/2009](#) ist die Einfuhr von Erzeugnissen, die Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthaltenden und die für die besonderen Ernährungsbedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern bestimmt sind, und deren Ursprung oder Herkunft China ist, verboten. Daneben verpflichtet [Artikel 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 1135/2009](#) die Mitgliedstaaten, Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen und körperliche Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen, bei unter Abschnitt 100.1. genannten Waren durchzuführen.

(2) Die Vollziehung der in Abs. 1 genannten Beschränkungen obliegt ebenso wie die Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern

- im Fall von Lebensmitteln gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem grenztierärztlichen Dienst (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) und
- im Fall von Futtermitteln gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3).

(3) Bei Lebensmitteln ist die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die österreichweite Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der grenztierärztliche Dienst bereits vom Anmelder informiert wurde.

Bei Futtermitteln hat der Einführer die Einfuhrkontrolle gemäß [§ 5 Abs. 2 Futtermittelverordnung 2010](#) mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung unter Vorlage der Genusstauglichkeitsbescheinigung und des Analyseberichts (siehe Abs. 1) direkt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3) zu beantragen.

(4) Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn der grenztierärztliche Dienst bzw. das Bundesamt für Ernährungssicherheit der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*).

(5) Der grenztierärztliche Dienst und die Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sind auch berechtigt, von anderen als im Abschnitt 100.1. genannten Futter- und Lebensmittelerzeugnissen mit hohem Proteingehalt aus China Stichproben zur Untersuchung in Bezug auf den Melamingehalt nehmen. Erfolgt eine solche Kontrolle vor der Zollabfertigung, ist die Durchführung des Zollverfahrens auch in diesen Fällen erst dann zulässig, wenn die Behörde, die die Stichprobenuntersuchung veranlasst hat, der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat.

(6) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 1135/2009](#) enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Eingangszollstellen für die Einfuhr der unter Abschnitt 100.1. genannten Waren. Daher sind in Österreich alle Zollämter als Eingangszollstellen zugelassen.

100.3.2. Zollltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Erzeugnisse, die Milch, Milcherzeugnisse, Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten, mit Ursprung in oder Herkunft aus China, sind im Zollltarif mit der Maßnahme „VB-0200-10: Lebensmittel – Milch und Soja aus China“ (VuB-Code „020J“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 100.3.1; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 100.3.1
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 100.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 100.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200 und 7003 verwendet werden

100.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

100.4. Ausnahmen

(1) Bei Waren, die der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle unterliegen (siehe VB-0320 Anlage 1), wird die Vollziehung der in Abschnitt 100.3. Abs. 1 genannten Beschränkungen durch die Grenztierärzte veranlasst. Solche Waren sind daher von der in dieser Anlage behandelten Mitwirkungspflicht der Zollbehörden ausgenommen.

(2) Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden.

Anlage 11 Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima mit Ursprung oder Herkunft Japan

110.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 996/2012](#) der Kommission mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima die Radionuklidgehalte bei bestimmten aus Japan stammenden Lebens- und Futtermittelerzeugnissen geltende Auslösewerte überschritten wurden. Eine solche Kontamination kann eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit in der Union darstellen.

(3) Im Hinblick auf den Unfall im Kernkraftwerk Fukushima über die in dieser Anlage behandelte Einfuhrbeschränkung hinausgehende Kontrollmaßnahmen nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) bleiben unberührt (siehe insbesondere die Info des BMF vom 31. März 2011, BMF-010311/0047-IV/8/2011).

110.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan**, die als Lebensmittel oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind. Als Lebensmittel gelten dabei Erzeugnisse, die entweder unmittelbar oder nach Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind; Futtermittel sind Erzeugnisse, die nur für den tierischen Verzehr bestimmt sind.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0101 29 10 0101 30 0101 90	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend, zum Schlachten bestimmt

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0102 29 10 0102 29 21 0102 29 41 0102 29 51 0102 29 61 0102 29 91 0102 39 10 0102 39 90 0102 90 91 0102 90 99	Andere Rinder, lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 0103	Schweine, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere der Position 0103 10 00
ex 0104	Schafe und Ziege, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere der Position 0104 10 10 und 0104 20 10
ex 0105 11 99 0105 12 0105 13 0105 14 0105 15 0105 94 0105 99	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, ausgenommen weibliche Zucht- und Vermehrungsküken
0106	Andere Tiere, lebend
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
ex Kapitel 3	Alle Waren dieses Kapitels, ausgenommen Zierfische der Positionen 0301 11 und 0301 19

KN-Code	Warenbezeichnung
ex Kapitel 4	Alle Waren dieses Kapitels, ausgenommen Bruteier
0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
0511 91	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3
ex Kapitel 7	Alle Waren dieses Kapitels, ausgenommen Waren für Saatzwecke sowie Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten der Position 0703 90 00
Kapitel 8	Alle Waren dieses Kapitels
Kapitel 9	Alle Waren dieses Kapitels
ex Kapitel 10	Alle Waren dieses Kapitels, ausgenommen Waren zur Aussaat
Kapitel 11	Alle Waren dieses Kapitels
ex Kapitel 12	Alle Waren dieses Kapitels, ausgenommen Waren zur Aussaat
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar- Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

KN-Code	Warenbezeichnung
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, ausgenommen zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
ex 1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Linosyn und Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
Kapitel 16	Alle Waren dieses Kapitels
Kapitel 17	Alle Waren dieses Kapitels
Kapitel 18	Alle Waren dieses Kapitels
Kapitel 19	Alle Waren dieses Kapitels
Kapitel 20	Alle Waren dieses Kapitels
Kapitel 21	Alle Waren dieses Kapitels
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2209	Speiseessig

KN-Code	Warenbezeichnung
Kapitel 23	Alle Waren dieses Kapitels
ex 2403 99 10	Kautabak und Schnupftabak
2501 00 10	Meerwasser und Salinen-Mutterlauge
ex 2501 00 31	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten), zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse
2501 00 91	Speisesalz
ex 2501 00 99	Anderes Salz
2507	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt
2508 10	Bentonit
2508 40	anderer Ton und Lehm
2509	Kreide
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden
2512	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (zB Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein
2520 10	Gipsstein; Anhydrit
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum
ex 2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate) der Position 2530 20 00
ex 2811 19 80	Anderer anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
2811 22	Siliciumdioxid
ex 2833 29 80	Anderer Sulfate
2837 20	komplexe Cyanide
ex 2839 90	Anderer Silikate
2842 10	Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich
2905 43	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 45	Glycerin
2906 11	Menthol
2915 70	Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester
2918 14	Zitronensäure
2918 15	Salze und Ester der Zitronensäure
2922 41	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse
2922 42	Glutaminsäure und ihre Salze
2922 43	Anthranilsäure und ihre Salze
2922 44	Tilidin (INN) und seine Salze
ex 2922 49	Waren dieser Unterposition
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich
2925 11	Saccharin und seine Salze
2930 90 13	Cystein und Cystin
2930 90 16	Derivate des Cysteins oder des Cystins
2935	Sulfonamide
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art
2940	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939
2942	Andere organische Verbindungen
3203 00 10	pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel
3301	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art
3501 10 90	Casein
ex 3501 90 90	Waren dieser Unterposition

KN-Code	Warenbezeichnung
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate
3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate
3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke)
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 3802 90	Waren dieser Unterposition
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44
3824 90 25	Pyrolignite (zB Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat
3824 90 55	Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)
ex 3824 90 97	Waren dieser Unterposition

(3) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungs- oder Herkunftsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y928“ anzugeben.*

110.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 ist als Einfuhr das Befördern von Lebens- und Futtermitteln aus einem Drittland in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „**benannten Eingangsort**“ zulässig. Diese benannten Eingangsorte, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen grundsätzlich auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 110.3. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

In Österreich wurden

1. vom Bundesministerium für Gesundheit für die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Lebensmittel und
2. in [§ 5 Abs. 1 Futtermittelverordnung 2010](#) für die Verbringung der in Abschnitt 110.1. genannten Futtermittel

folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen „benannten Eingangszollstellen“ ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link veröffentlicht:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Lebensmittel_Unternehmer/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangszollstellen“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

110.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 110.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Japan** muss eine Erklärung (Muster siehe Abschnitt 110.7.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C054“*) vorgelegt werden, aus der hervorgeht:

1. dass die Erzeugnisse hinsichtlich der Höchstgrenzen für die Summe der Gehalte an Caesium-134 und Caesium-137 den in Japan geltenden Gesetzen entsprechen,
2. ob die Erzeugnisse hinsichtlich der Höchstgrenzen für die Summe der Gehalte an Caesium-134 und Caesium-137 unter die in Japan gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsmaßnahmen ([Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2012](#)) fallen oder nicht, und
3. dass die Sendung Lebens- oder Futtermittel enthält, die
 - vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden, oder

- ihren Ursprung und ihre Herkunft – ausgenommen Tee und Pilze mit Ursprung in der Präfektur Shizuoka und Pilze mit Ursprung in der Präfektur Yamanashi – in einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Iwate haben oder
- ihren Ursprung und ihre Herkunft in der Präfektur Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Iwate haben, aber nicht in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 aufgeführt sind und daher keine Analyse vor der Ausfuhr vorgeschrieben ist, oder
- aus der Präfektur Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Iwate versendet wurden, aber nicht in einer dieser Präfekturen ihren Ursprung haben und bei der Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren oder,
- sofern es sich um Tee oder Pilze mit Ursprung in der Präfektur Shizuoka oder um Pilze mit Ursprung in der Präfektur Yamanashi oder um daraus hergestellte Erzeugnisse oder zusammengesetzte Lebens- oder Futtermittel handelt, die zu mehr als 50 % aus solchen Erzeugnissen besteht, von einem Analysebericht begleitet werden, welcher die Probenahme- und Analyseergebnisse enthält, oder
- in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 aufgeführt sind und ihren Ursprung in einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Iwate haben oder es sich um zusammengesetzte Lebens- oder Futtermittel handelt, die zu mehr als 50 % aus solchen Erzeugnissen bestehen, von einem Analysebericht begleitet werden, der die Probenahme- und Analyseergebnisse enthält. Diese Bestimmung gilt auch für Erzeugnisse, die in Küstengewässern der genannten Präfekturen gefangen oder geerntet wurden, ungeachtet des Anlandungsortes dieser Erzeugnisse.
- von einem Analysebericht begleitet werden, der die Probenahme- und Analyseergebnisse enthält, sofern der Ursprung des Erzeugnisses oder der Zutaten, die mehr als 50 % des Erzeugnisses ausmachen, unbekannt ist.

Hinweis: Im Hinblick darauf, dass die Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermittelerzeugnissen nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima immer wieder abgeändert bzw. neu erlassen wurden, bestehen unterschiedliche Formulare für die erforderliche Erklärung, je nach dem, wann die Sendungen Japan verlassen haben. Die jeweiligen Formulare und deren Verwendungszeitraum sind im Abschnitt 110.7. enthalten.

(2) Die in Abs. 1 angeführte Erklärung muss von einem bevollmächtigten Vertreter der zuständigen japanischen Behörde unterzeichnet sein.

(3) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 110.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Japan ist mit einem Code zu kennzeichnen, der in der Erklärung, auf dem Analysebericht, der Genusstauglichkeitsbescheinigung und allen anderen Begleitpapieren, die der Sendung beiliegen, anzugeben ist.

(4) Sind einer Sendung von Lebens- oder Futtermitteln die Erklärung und ein erforderlicher Analysebericht nicht beigelegt, so darf die Sendung gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 nicht eingeführt werden und **muss** in das Ursprungsland zurückgesandt oder vernichtet werden.

(5) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 110.3. angeführten Unterlagen obliegt ebenso wie die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 vorgesehene Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern dem grenztierärztlichen Dienst bzw. dem Bundesamt für Ernährungssicherheit. Gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 haben die Lebens- und Futtermittelunternehmer oder ihre Vertreter die für den benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 110.2. Abs. 2) zuständige Behörde – in Österreich ist dies bei Lebensmitteln der grenztierärztliche Dienst oder die Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, wenn es sich um Futtermittel handelt – rechtzeitig (mindestens zwei Arbeitstage) über das tatsächliche Eintreffen der Sendung am benannten Eingangsort sowie über die Art der Sendung zu informieren und die amtliche Einfuhrkontrolle zu beantragen.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(6) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in den entsprechenden Feldern der Erklärung durch Anbringen der Unterschrift und des Stempelabdruckes bestätigt. Das Original der Erklärung hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 110.1. angeführten Waren dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde in der Erklärung entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

- Der Vermerk
 - ☒ Die Sendung ist zulässig zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden in der Europäischen Union

ist angekreuzt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“*):

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in futtermittel- bzw. lebensmittelrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden. Die über die in dieser Anlage behandelte Einfuhrbeschränkung hinausgehende Kontrollmaßnahmen nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) sind jedoch zu beachten (siehe insbesondere die Info des BMF vom 31. März 2011, BMF-010311/0047-IV/8/2011).

▪ Der Vermerk

☒ Die Sendung ist NICHT zulässig zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden in der Europäischen Union

ist angekreuzt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“*):

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf nicht als Futtermittel bzw. als Lebensmittel zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung muss entweder sicher entsorgt oder in das Ursprungsland zurückgebracht werden.

(7) Die in Abs. 1 angeführte Erklärung bildet bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Artikel 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C054“*). Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben (*Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk der zuständigen Behörde eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls gemäß dem Vermerk der zuständigen Behörde eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zulässig ist*).

Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorgans auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

110.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung oder Herkunft Japan, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-11: Lebens- und Futtermittel aus Japan“ (VuB-Code „020K“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C054	Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist	siehe Abschnitt 110.3.
Y045	Erzeugnisse, die Japan vor dem 28. März 2011 verlassen haben	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 110.6.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code C054 verwendet werden
Y051	Erzeugnisse, die die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 erfüllen und Japan vor dem 30.10.2012 verlassen haben	Codierung von Sendungen, die im Rahmen von Übergangsregelungen mit „alten“ Erklärungen aus Japan ausgeführt wurden (siehe Abschnitt 110.7.); dieser Code erfordert immer die zusätzliche Codierung einer Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist (C054)
Y052	Erzeugnisse, die die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 erfüllen, von einer vor dem 1. November 2012 ausgestellten Erklärung gemäß der genannten Verordnung begleitet werden und Japan vor dem 1. Dezember 2012 verlassen	Codierung von Sendungen, die im Rahmen von Übergangsregelungen mit „alten“ Erklärungen aus Japan ausgeführt wurden (siehe Abschnitt 110.7.); dieser Code erfordert immer die zusätzliche Codierung einer Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist (C054)
Y046	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 der Kommission	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 110.6. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 110.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code C054 verwendet werden
Y928	Die angemeldeten Waren fallen nicht unter die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 der Kommission	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 110.6. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 110.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code C054 verwendet werden
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde - Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 110.3.
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde - Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 110.3.

110.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

110.6. Ausnahmen

Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf:

- Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „Y928“*);
- Muster, die zur Feststellung des Vorhandenseins von Radionukliden in Lebens- oder Futtermitteln in ein Labor außerhalb von Japan verbracht werden, sofern diese Zweckbestimmung sowohl auf den Mustern als auch in den Begleitpapieren entsprechend gekennzeichnet ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „Y928“*);
- Sendungen, die Japan **vor dem 28. März 2011** verlassen haben (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „Y045“*);
- Sendungen, die **vor dem 11. März 2011** geerntet und/oder verarbeitet wurden.

Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der in Abschnitt 110.3. angeführten Dokumente.

110.7. Muster der Erklärung für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

.....(Erzeugnis und Ursprungsland)

Kenncode der Partie Erklärung Nr.

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 der Kommission mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

ERKLÄRT

.....
(der in Artikel 6 Absatz 2 oder 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 genannte bevollmächtigte Vertreter)

dass

..... (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)

dieser Sendung bestehend aus:

..... (Beschreibung der Sendung: Erzeugnisse, Anzahl und Art der Packungen, Brutto- oder Nettogewicht)

verladen in (Verladeort)

am (Verladedatum)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

hinsichtlich der Höchstgrenzen für die Summe von Caesium-134 und Caesium-137 den in Japan geltenden Rechtsvorschriften entspricht;

dass die Sendung Lebens- oder Futtermittel enthält, die

☐ hinsichtlich der Höchstgrenzen für die Summe der Gehalte an Caesium-134 und Caesium-137 **nicht unter die in Japan gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsmaßnahmen fallen** (siehe Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012);

☐ hinsichtlich der Höchstgrenzen für die Summe der Gehalte an Caesium-134 und Caesium-137 **unter die in Japan gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsmaßnahmen fallen** (siehe Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012);

dass die Sendung Folgendes enthält:

☐ Lebens- oder Futtermittel, die vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden;

☐ Lebens- oder Futtermittel, deren Ursprung und Herkunft in einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa und Iwate liegen, außer Tee und Pilzen mit Ursprung in der Präfektur Shizuoka und außer Pilzen mit Ursprung in der Präfektur Yamanashi;

☐ Lebens- oder Futtermittel, die aus einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Iwate versendet wurden, aber nicht in einer dieser Präfekturen ihren Ursprung haben und bei der Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren, oder

☐ Lebens- oder Futtermittel, die nicht in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 aufgeführt sind und deren Ursprung und Herkunft in Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Iwate liegen;

☐ Tee oder Pilze oder zusammengesetzte Lebens- oder Futtermittel, die zu mehr als 50 % diese Erzeugnisse enthalten, mit Ursprung in der Präfektur Shizuoka, denen am (Datum) Proben entnommen wurden, die am

(Datum) im Labor

(Name des Labors) zur Bestimmung des Gehalts an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 analysiert wurden. Der Analysebericht liegt bei.

- ☐ Pilze oder zusammengesetzte Lebensmittel oder Futtermittel, die zu mehr als 50 % diese Erzeugnisse enthalten, mit Ursprung in der Präfektur Yamanashi, denen am (Datum) Proben entnommen wurden, die am (Datum) im Labor (Name des Labors) zur Bestimmung des Gehalts an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 analysiert wurden. Der Analysebericht liegt bei.
- ☐ in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 aufgeführte Lebens- oder Futtermittel oder zusammengesetzte Lebensmittel oder Futtermittel, die zu mehr als 50 % diese Erzeugnisse enthalten, mit Ursprung in einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa und Iwate, denen am (Datum) Proben entnommen wurden, die von (Name des Labors) zur Bestimmung des Gehalts an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 analysiert wurden. Der Analysebericht liegt bei.
- ☐ Lebens- oder Futtermittel unbekannten Ursprungs oder solche, die zu mehr als 50 % Zutaten unbekannten Ursprungs enthalten, denen am (Datum) Proben entnommen wurden, die vom (Name des Labors) zur Bestimmung des Gehalts an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 analysiert wurden. Der Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift des in Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 996/2012 genannten bevollmächtigten Vertreters

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

- ☐ Die Sendung ist zulässig zur Anmeldung bei den Zollbehörden in der Europäischen Union zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
- ☐ Die Sendung ist NICHT zulässig zur Anmeldung bei den Zollbehörden in der Europäischen Union zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift

Für Sendungen, die Japan vor dem 1.11.2012 verlassen haben, kann als Erklärung auch ein dem nachstehenden Muster entsprechendes Formular verwendet werden, sofern die Erklärung vor dem 1. 11.2012 ausgestellt wurde und die Erzeugnisse Japan höchstens vor dem 1.12.2012 verlassen haben.

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von
..... (Erzeugnis und Ursprungsland)

Kenncode der Partie Erklärung Nr.

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

ERKLÄRT
..... (in Artikel 3 Absatz 5 genannter bevollmächtigter Vertreter),
dass
..... (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)
dieser Sendung bestehend aus:
.....
..... (Beschreibung der Sendung: Erzeugnisse, Anzahl und Art der Packungen, Brutto- oder Nettogewicht)
verladen in (Verladeort)
am (Verladedatum)
von (Transporteur)
bestimmt für (Bestimmungsort und -land)
aus dem Unternehmen
..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137 den in Japan geltenden Rechtsvorschriften entspricht;

dass die Sendung Lebens- oder Futtermittel enthält, die

☐ hinsichtlich des Höchstgehaltes für die Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137 **nicht unter die** in Japan gesetzlich vorgeschriebenen **Übergangsmaßnahmen** fallen (siehe Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012);

☐ hinsichtlich des Höchstgehaltes für die Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137 **unter die** in Japan gesetzlich vorgeschriebenen **Übergangsmaßnahmen** fallen (siehe Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012);

dass die Sendung Lebens- oder Futtermittel enthält, die

☐ vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden

☐ ihren Ursprung und ihre Herkunft in einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate haben

☐ aus einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate versendet wurden, aber nicht in einer dieser Präfekturen ihren Ursprung haben und bei der Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren

☐ in einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa, Shizuoka oder Iwate ihren Ursprung haben, und der Sendung am (Datum) Proben entnommen wurden, die am (Datum) im Labor (Name des Labors) zur Bestimmung des Gehalts an den Radionukliden Cäsium-134 und Cäsium-137 analysiert wurden. Der Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift
des in Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3 genannten bevollmächtigten Vertreters

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

- ☐ Die Sendung wurde zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union durch die Zollbehörden angenommen.
- ☐ Die Sendung wurde NICHT zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union durch die Zollbehörden angenommen.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift“

Für Sendungen, die Japan vor dem 1. Juli 2012 verlassen haben, kann als Erklärung auch ein dem nachstehenden Muster entsprechendes Formular verwendet werden, sofern die Erklärung vor dem 1. Juli 2012 ausgestellt wurde und die Erzeugnisse Japan höchstens 10 Arbeitstage nach dem 1. Juli 2012 verlassen haben.

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (Erzeugnis und Ursprungsland)

Kenncode der Partie **Erklärung Nr.**

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

ERKLÄRT (in Artikel 3 Absatz 5 genannter bevollmächtigter Vertreter),

dass (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)

diese Sendung bestehend aus:

..... (Beschreibung der Sendung: Erzeugnisse, Anzahl und Art der Packungen, Brutto- oder Nettogewicht)

verladen in (Verladeort)

am (Verladedatum)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen (Name und Anschrift des Unternehmens)

hinsichtlich der Höchstgrenzen für die Summe von Caesium-134 und Caesium-137 den in Japan geltenden Gesetzen entspricht;

ERKLÄRT, dass die Sendung Lebens- oder Futtermittel enthält, die

☐ hinsichtlich der Höchstgrenzen für die Summe der Gehalte an Caesium-134 und Caesium-137 **nicht unter die in Japan gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsmaßnahmen fallen** (siehe Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012)

☐ hinsichtlich der Höchstgrenzen für die Summe der Gehalte an Caesium-134 und Caesium-137 **unter die in Japan gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsmaßnahmen fallen** (siehe Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012)

ERKLÄRT, dass die Sendung Lebens- oder Futtermittel enthält, die

☐ vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden

☐ ihren Ursprung und ihre Herkunft in einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka haben

☐ aus einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka versendet wurden, aber nicht in einer dieser Präfekturen ihren Ursprung haben und bei der Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren

☐ in einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka ihren Ursprung haben, und der Sendung am (Datum), Proben entnommen wurden, die am (Datum) im Labor (Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 zu bestimmen. Der Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift
des in Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3 genannten bevollmächtigten Vertreters

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

- ☐ Die Sendung wurde zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union durch die Zollbehörden angenommen.
- ☐ Die Sendung wurde NICHT zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union durch die Zollbehörden angenommen.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift

Für Sendungen, die Japan vor dem 15. April 2012 verlassen haben, kann als Erklärung auch ein dem nachstehenden Muster entsprechendes Formular verwendet werden, sofern die Erklärung vor dem 1. April 2012 ausgestellt worden ist

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (*)

Kenncode der Partie **Erklärung Nr.**

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

ERKLÄRT

..... (der in Artikel 2 Absatz 5 genannte bevollmächtigte Vertreter),

dass (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)

dieser Sendung bestehend aus:

.....

(Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

am (Verladedatum)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

☐ vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden.

☐ ihren Ursprung und ihre Herkunft in einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka haben.

☐ aus einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka versendet wurden, aber nicht in einer dieser Präfekturen ihren Ursprung haben und bei der Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren.

☐ in einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka ihren Ursprung haben und der Sendung am (Datum) Proben entnommen wurden, die am

(Datum) im Labor

(Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an den Radionukliden Caesium-134 und Caesium-137 zu bestimmen, und die Analyseergebnisse die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Der Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift
des in Artikel 2 Absatz 5 genannten bevollmächtigten Vertreters

(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

- ☐ Die Sendung ist zulässig zur Anmeldung bei den Zollbehörden in der EU zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
- ☐ Die Sendung ist nicht zulässig zur Anmeldung bei den Zollbehörden in der EU zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift*

Für Sendungen, die Japan vor dem 25. Dezember 2011 verlassen haben, kann als Erklärung auch ein dem nachstehenden Muster entsprechendes Formular verwendet werden

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (*)

Kenncode der Partie **Erklärung Nr.**

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 der Kommission zum Erlass von Sonder-
vorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im
Kernkraftwerk Fukushima

ERKLÄRT.....

..... (in Artikel 2 Absatz 5 genannte zuständige Behörde)

dass

..... (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)

dieser Sendung bestehend aus:

.....

..... (Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen,
Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

am (Verladedatum)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

☐ vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden

☐ ihren Ursprung und ihre Herkunft in einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Nagano,
Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka haben

☐ aus einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba,
Kanagawa oder Shizuoka versendet wurden, aber nicht in einer dieser Präfekturen ihren Ursprung haben und bei der
Durchfuhr keiner Radioaktivität ausgesetzt waren

☐ in einer der Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba,
Kanagawa oder Shizuoka ihren Ursprung haben und der Sendung am (Datum) Proben
entnommen wurden, die am
(Datum) im Labor
(Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an den Radionukliden Jod-131, Caesium-134 und Caesium-137
zu bestimmen, und die Analyseergebnisse die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Höchstwerte nicht überschreiten. Der
Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift
des bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 2 Absatz 5 genannten zuständigen Behörde

(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

- ☐ Die Sendung ist zulässig zur Anmeldung bei den Zollbehörden in der Europäischen Union zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
- ☐ Die Sendung ist NICHT zulässig zur Anmeldung bei den Zollbehörden in der Europäischen Union zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift^{a)}

Hinweis: Formular am 28. November 2011 berichtigt entsprechend der im [ABl. Nr. L 313](#) vom 26. November 2011, S. 48, kundgemachten Berichtigung der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 961/2011](#) der Kommission vom 27. September 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011.

Für Sendungen, die Japan vor dem 29. September 2011 verlassen haben, kann als Erklärung auch ein dem nachstehenden Muster entsprechendes Formular verwendet werden

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (*)

Chargenkennkode **Erklärung Nr.**

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima ERKLÄRT

.....
..... (in Artikel 2 Absatz 4 genannte zuständige Behörde)

dass diese Sendung von

..... (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)

bestehend aus

.....

(Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

am (Verladedatum)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

☐ vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurde

☐ aus einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka stammt und von dort versendet wurde

☐ aus den Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka versendet wurde, aber nicht aus einer dieser Präfekturen stammt und während der Beförderung keiner radioaktiven Strahlung ausgesetzt war

☐ aus den Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba, Kanagawa oder Shizuoka stammt und dass der Sendung am (Datum) Proben entnommen wurden, die am

(Datum) im Labor

(Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an den Radionukliden Iod-131, Caesium-134 und Caesium-137 zu bestimmen, und dass die Analyseergebnisse die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Höchstwerte nicht überschreiten. Der Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift
des bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 2 Absatz 4 genannten zuständigen Behörde

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

☐ Die Sendung ist zulässig zur Anmeldung bei den Zollbehörden in der Europäischen Union zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

.....
(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

- ☐ Die Sendung ist NICHT zulässig zur Anmeldung bei den Zollbehörden in der Europäischen Union zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift¹⁴

Für Sendungen, die Japan vor dem 11. Juli 2011 verlassen haben, kann als Erklärung auch ein dem nachstehenden Muster entsprechendes Formular verwendet werden

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (*)

Kode der Sendung **Erklärung Nr**

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima ERKLÄRT

.....

..... (in Artikel 2 Absatz 4 genannte zuständige Behörde)

dass diese Sendung von

..... (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)

bestehend aus

.....

..... (Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

am (Verladedatum)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

☐ vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurde

☐ aus einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba oder Kanagawa stammt und von dort versendet wurde

☐ aus den Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba und Kanagawa versendet wurde, aber nicht aus einer dieser Präfekturen stammt und während der Beförderung keiner radioaktiven Strahlung ausgesetzt war

☐ aus den Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio, Chiba und Kanagawa stammt und dass der Sendung

am (Datum) Proben entnommen wurden, die am

(Datum) im Labor

(Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an den Radionukliden Iod-131, Caesium-134 und Caesium-137 zu bestimmen, und dass die Analyseergebnisse die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Höchstwerte nicht überschreiten. Der Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift
des bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 2 Absatz 4 genannten zuständigen Behörde

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

☐ Die Sendung ist zulässig zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden in der Europäischen Union.

(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

- ☐ Die Sendung ist NICHT zulässig zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden in der Europäischen Union.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift

Für Sendungen, die Japan vor dem 25. Mai 2011 verlassen haben, kann als Erklärung auch ein dem nachstehenden Muster entsprechendes Formular verwendet werden

Erklärung für die Einfuhr in die Europäische Union von

..... (*)

Kode der Sendung **Erklärung Nr.**

Gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 297/2011 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

ERKLÄRT

..... (in Artikel 2 Absatz 4 genannte zuständige Behörde)

dass

..... (in Artikel 1 genannte Erzeugnisse)

dieser Sendung bestehend aus:

(Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in (Verladeort)

am (Verladedatum)

von (Transporteur)

bestimmt für (Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

..... (Name und Anschrift des Unternehmens)

☐ vor dem 11. März 2011 geerntet und/oder verarbeitet wurden

☐ aus einer anderen Präfektur als Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio und Chiba stammen oder von dort versendet wurden

☐ aus den Präfekturen Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokio oder Chiba stammen oder von dort versendet wurden und der Sendung am (Datum) Proben entnommen wurden, die am

(Datum) im Labor

(Name des Labors) analysiert wurden, um den Gehalt an den Radionukliden Iod-131, Caesium-134 und Caesium-137 zu bestimmen, und die Analyseergebnisse überschreiten die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Höchstwerte nicht. Der Analysebericht liegt bei.

Ausgestellt in am

..... Stempel und Unterschrift
des bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 2 Absatz 4 genannten zuständigen Behörde

Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle oder dem benannten Eingangsort auszufüllen:

☐ Die Sendung ist zulässig zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden in der Europäischen Union.

☐ Die Sendung ist nicht zulässig zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden in der Europäischen Union.

.....
(Zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

Datum

Stempel

Unterschrift

(*) Erzeugnis und Ursprungsland.

Anlage 12

Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong ist

120.0. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) der Kommission mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong mehrmals festgestellt wurde, dass diese Küchenartikel an Lebensmittel primäre aromatische Amine (PAA) und Formaldehyd in Mengen abgeben, die gegen die EU-Vorschriften verstoßen. Primäre aromatische Amine sind eine Gruppe von Verbindungen, von denen einige krebserregend sind; bei anderen besteht zumindest der Verdacht auf eine krebserregende Wirkung. Sie können aufgrund von Verunreinigungen oder Abbauprodukten in Materialien auftreten, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

120.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel **mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong**.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung
3924 10 00 11	Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Herkunft aus China oder Hongkong
3924 10 00 19	Polyamid- oder Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Ursprung in China oder Hongkong

120.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 120.1. genannten Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken**

zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens anzuwenden. Zollamtliche Überwachungsmaßnahmen sind aber nur bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu setzen (siehe Abschnitt 120.3.1. Abs. 4).

(2) Die Verbringung der in Abschnitt 120.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Europäische Union ist nur über einen „Ort der ersten Einführung“ zulässig. Diese **benannten Eingangsorte**, an denen eine Sendung erstmals in die Europäische Union gelangen darf und bei denen auch die Einfuhrkontrolle nach Abschnitt 120.3.1. durchzuführen ist, werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. In Österreich wurden vom Bundesministerium für Gesundheit für die Verbringung der in Abschnitt 120.1. genannten Kunststoffküchenartikel aus China bzw. Hongkong folgende Eingangsorte zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: die Zollstelle Flughafen Wien;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: die Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: die Zollstellen Buchs/Bahnhof und Tisis.

(3) Die Liste der vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link veröffentlicht:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Lebensmittel_Unternehmer/Einfuhrkontrolle_fuer_pflanzliche_Lebensmittel.

Die Liste der in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen „benannten Eingangsorte“ ist auf der Homepage der Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/food/food/controls/increased_checks/national_links_en.htm.

120.3. Verfahren

120.3.1. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) unterliegen die in Abschnitt 120.2. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong bei den benannten Eingangsorten einer verstärkten amtlichen Kontrolle (Einfuhrkontrolle) durch die zuständigen Behörden. In Österreich ist diese Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst durchzuführen. Im Zuge dieser Kontrolle können durch diese Organe eine Nämlichkeitskontrolle und allenfalls auch eine Probenahme zwecks Analyse der Waren erfolgen.

(2) Gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) haben die Einführer oder ihre Vertreter die für den benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 120.2.) zuständige Behörde –

in Österreich die österreichweite Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) – mindestens zwei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung am benannten Eingangsort über die Art der Sendung zu informieren. Zur amtlichen Einfuhrkontrolle hat der Einführer dieser Behörde für jede Sendung eine Erklärung gemäß dem Muster in Abschnitt 120.5. samt den entsprechenden Laborberichten vorzulegen. Dieser Behörde obliegt die materielle Prüfung dieser Unterlagen sowie die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 284/2011](#) vorgesehene Probenahme und Analyse.

Hinweis: Die zusätzliche Beantragung dieser Kontrolle in der Zollanmeldung unter Verwendung des Informationscodes 70200 im Feld 44 ist nicht erforderlich!

(3) Der Umfang und das Ergebnis der amtlichen Kontrolle werden durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Erklärung vermerkt. Das Original der Erklärung hat die Sendung bis zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu begleiten.

Die in Abschnitt 120.2. angeführten Waren mit Ursprung oder Herkunft in China bzw. Hongkong dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung der zuständigen Behörde in der Erklärung entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

- Bei Vermerk

Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung:	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig: ☒ ist konform ☐ ist nicht konform Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
--	--

(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“):

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf ohne weitere Einschränkungen zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung.

▪ Bei Vermerk

Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung:	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig:
	☐ ist konform
	☒ ist nicht konform
	Ort und Datum
	Name des Unterzeichners
	Unterschrift
	Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7008“):

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf NICHT zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt werden. Die Sendung muss entweder sicher entsorgt oder in das Ursprungsland zurückgebracht werden.

(4) Die mit einem Kontrollvermerk der zuständigen Behörde versehene Erklärung bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Artikel 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlage ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlage sind in der Anmeldung festzuhalten *(Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C060“)*. Zusätzlich ist in der Anmeldung die Einfuhrentscheidung der zuständigen Behörde anzugeben *(Dokumentenartencode in Feld 44 der Zollanmeldung „7007“, falls gemäß dem Vermerk eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig ist, und „7008“, falls eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zulässig ist)*.

Die Erklärung ist nach einer allfälligen Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

120.3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikel sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-12: Lebensmittel – Kunststoffküchenartikel aus China und Hongkong“ (VuB-Code „020L“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C060	Erklärung, die jeder Sendung mit Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist, beizufügen ist (Anhang der Verordnung (EU) Nr. 284/2011)	siehe Abschnitt 120.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7007 oder 7008 zulässig
7007	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig	siehe Abschnitt 120.3.1.
7008	Entscheidung der zuständigen Behörde – Ware für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr NICHT zulässig	siehe Abschnitt 120.3.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 120.4.; die Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) kommt NUR für Sendungen in Betracht, die VOR dem 1. Juli 2011 in die Europäische Union verbracht worden sind; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C060, 7007 oder 7008 verwendet werden

120.3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die Verbringung der in Abschnitt 120.2. genannten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus China bzw. Hongkong** aus einem Drittland in die Gemeinschaft ist nur über einen benannten Eingangsort (siehe Abschnitt 120.2.) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 120.3.1. durchzuführen. Überdies sind die Waren bei einer benannten Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 120.2.) zur Durchführung der Einfuhrkontrolle gemäß Abschnitt 120.3.1. zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Erklärung bestätigt haben, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft zulässig ist.

120.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter

zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 120.3.1. angeführten Unterlagen.

120.5. Muster der Erklärung, die jeder Sendung mit Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln mit Ursprung oder Herkunft China bzw. Hongkong beizufügen ist

Erklärung, die jeder Sendung mit Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong, China, ist, beizufügen ist

Name und vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, die die Erklärung abgibt	
Name und vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) des/der Unternehmer(s), der/die die Kunststoffküchenartikel herstellt/herstellen, die die Sendung ausmachen	
Name und vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) des Unternehmers, der für die erste Einführung der Sendung in die Europäische Union verantwortlich ist	
Identifizierungscode der Sendung: Art und Zahl der Artikel in der Sendung: Diese Sendung umfasst Kunststoffküchenartikel aus: ☐ Polyamid — Analysen haben ergeben, dass die Artikel keine PAA in nachweisbarer Menge abgeben. — Nachweisgrenze der angewandten Methode: — Die Ergebnisse der Analysen sowie die Beschreibung der Analyseverfahren sind diesem Dokument beigelegt. ☐ Melamin — Analysen haben ergeben, dass die Artikel kein Formaldehyd in einer Menge abgeben, die den spezifischen Migrationswert von 15 mg/kg überschreitet. — Die Ergebnisse der Analysen sowie die Beschreibung der Analyseverfahren sind diesem Dokument beigelegt.	
Liste der beigelegten Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die Sendung die Anforderungen bezüglich der Migration primärer aromatischer Amine bzw. von Formaldehyd gemäß der Richtlinie 2002/72/EG erfüllt:	
Der Unterzeichner, Einführer der Sendung in die Europäische Union, bestätigt, dass diese Sendung die Anforderungen bezüglich der Migration primärer aromatischer Amine bzw. von Formaldehyd gemäß der Richtlinie 2002/72/EG erfüllt.	Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
Erklärung der zuständigen Behörde bezüglich der Sendung:	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulässig: ☐ ist konform ☐ ist nicht konform Ort und Datum Name des Unterzeichners Unterschrift Vollständige Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Anlage 13

Einfuhr bestimmter Samen und Bohnen aus Ägypten (aufgehoben)

Das bisher in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot auf Grund des

- [Durchführungsbeschlusses 2011/402/EU](#) der Kommission über Sofortmaßnahmen hinsichtlich Bockshornkleesamen sowie bestimmter Samen und Bohnen aus Ägypten

besteht nicht mehr, weil dieser Beschluss bis zum **31. März 2012** befristet war.

Anlage 14

Einfuhr von Weizen und Weizenmehl aus Kanada

140.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 844/2011](#) der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich Ochratoxin A, die Kanada vor der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl durchführt.

(2) Gemäß [Artikel 23 der Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) besteht für Drittländer vor der Ausfuhr von Lebensmitteln die Möglichkeit, diese Produkte spezifischen Kontrollen zu unterziehen und somit nachzuweisen, dass diese Waren den Anforderungen der Union entsprechen. Die von Kanada vor der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl in Bezug auf die Einhaltung der in den Unionsvorschriften festgelegten Höchstgehalte an Ochratoxin A durchgeführten Prüfungen wurden mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 844/2011](#) genehmigt.

140.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in Kanada**:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 1001	Weizen	Kanada
ex 1101	Mehl von Weizen	Kanada

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes in Verbindung mit einem dort genannten Ursprungsland ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7019“ anzugeben.*

140.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 844/2011](#) ist als Einfuhr das Befördern von Weizen und Weizenmehl aus Kanada in die Europäische Union zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 140.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen

können grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden, müssen aber spätestens bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossen sein. Hinsichtlich der Aufteilung von Sendungen siehe jedoch Abschnitt 140.3.2. Abs. 4.

140.3. Einfuhrbeschränkung

140.3.1. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl mit Ursprung in Kanada

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 140.1. angeführten Waren mit Ursprung in Kanada, die vor dem 1. Oktober 2011 in die Union verbracht worden ist, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- ein Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 401/2006](#) oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch die „Canadian Grain Commission“ zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C685“*), **und**
- eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Abschnitt 140.5., die von einem Vertreter der „Canadian Grain Commission“ ausgefüllt, überprüft und unterzeichnet wurde (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*); die Bescheinigung gilt vier Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung.

(2) Der Bericht und die Bescheinigung gemäß Abs. 1 können grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

(3) Jede Sendung mit Lebensmitteln muss mit einem Identifikationscode versehen sein, der in dem Bericht und in der Bescheinigung gemäß Abs. 1 anzugeben ist. Jeder einzelne Sack bzw. jede sonstige Verpackungseinheit der Sendung muss diesen Code aufweisen.

140.3.2. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probenahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern dem grenztierärztlichen Dienst.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Lebensmittelkontrolle erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die österreichweite Kontaktstelle des grenztierärztlichen Dienstes (siehe Abschnitt 1.3. Abs. 2) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel „Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]“ zu verständigen. Die Verständigung

durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern der grenztierärztliche Dienst bereits vom Anmelder informiert wurde.

(3) Die Überführung von Weizen und Weizenmehl mit Ursprung in Kanada in den zollrechtlich freien Verkehr ist jedenfalls erst zulässig, wenn eine Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich der grenztierärztliche Dienst) der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7003“*). Dabei ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt der grenztierärztliche Dienst der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass die durchgeführte Dokumentenprüfung keinen Anlass zu einer Beanstandung gibt, und eine zollamtliche Überlassung (ohne weitere Probenahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden. Die in Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente sind der Partei zu retournieren.
- Teilt der grenztierärztliche Dienst der Zollstelle schriftlich (per Telefax) mit, dass eine Probenahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtliche Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis der grenztierärztliche Dienst der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann. Die Abschnitt 140.3.1. angeführten Dokumente sowie ein allenfalls vom grenztierärztlichen Dienst übermitteltes Untersuchungsergebnis sind an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt werden, so ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Berichts und der Bescheinigung gemäß Abschnitt 140.3.1. Abs. 1 beizufügen. In Österreich werden diese Unterlagen vom grenztierärztlichen Dienst ausgestellt. Die stichprobenartige Probenahme und Analyse gemäß Abs. 1 kann auch nach der Teilung für jede Teilsendung gesondert erfolgen.

(5) Die im Abschnitt 140.3.1 angeführten Berichte (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C685“*) und Bescheinigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C684“*) bilden bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die

Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

140.3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen für Weizen und Weizenmehl sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0200-14: Lebensmittel – Weizen und Weizenmehl aus Kanada“ (VuB-Code „020N“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70200	Lebensmittelkontrolle erforderlich	siehe Abschnitt 140.3.2.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7019 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C684	Bescheinigung entsprechend dem Muster im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 844/2011 , S. 4.	siehe Abschnitt 140.3.1., Abschnitt 140.3.2. und Abschnitt 140.5.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C685“ verwendet werden
C685	Bericht mit den Ergebnissen der Probenahmen und Analysen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006, oder gemäß gleichwertigen Anforderungen von einem durch die „Canadian Grain Commission“ zu diesem Zweck zugelassenen Labor durchgeführt wurden	siehe Abschnitt 140.3.1. und Abschnitt 140.3.2.; dieser Code darf nur gemeinsam mit dem Code „C684“ verwendet werden
7003	Zustimmung/Begleitdokument einer Lebensmittel- bzw. Futtermittelaufsichtsbehörde	siehe Abschnitt 140.3.2.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 140.4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 140.1. bzw. Abschnitt 140.3.1. für Sendungen, die vor dem 1. Oktober 2011 in die Union verbracht worden sind; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70200, C684, C685 oder 7003 verwendet werden

140.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde (in Österreich vom grenztierärztlichen Dienst) für die Sendung eine Freigabe für den freien Verkehr in der Europäischen Union erteilt worden ist.

140.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7019“*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Europäischen Union durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

140.5. Muster der Bescheinigung für die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl, das der Verordnung (EU) Nr. 844/2011 unterliegt

LAND:		Bescheinigung für die Einfuhr in die EU	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	
	I.7. Herkunftsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.	
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
	I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.	
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code)
			I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Weiterverarbeitung ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art der Behandlung Chargennummer			

LAND		WEIZEN – PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR	
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Genussstauglichkeit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.
	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 844/2011 der Europäischen Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich Ochratoxin A, die Kanada vor der Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl durchführt, bescheinige ich, der/die Unterzeichnete,, als der/die dazu ermächtigte Vertreter(in) der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1, dass die in Teil I der Bescheinigung bezeichneten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren vor der Ausfuhr eine durch die Verordnung (EU) Nr. 844/2011 genehmigte Prüfung durchlaufen haben, und ich stelle sicher, dass die in der vorliegenden Bescheinigung genannten Waren in einem Container in die Europäische Union befördert werden, der einer guten Hygienepraxis entspricht. Aus dieser Sendung wurden am (Datum) Proben für die Ochratoxin A-Analyse entnommen und am (Datum) einer Laboranalyse im (Name des Labors) unterzogen; die Einzelheiten zu den Probenahmen und Analyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigelegt.		
Erläuterungen Diese Bescheinigung gilt vier Monate ab der Ausstellung. Teil I: — Feld I.11: Zulassungsnummer; sofern zutreffend. — Feld I.19: Den betreffenden HS-Code der Weltzollorganisation angeben: 1001 oder 1101. — Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.25: „Weiterverarbeitung“ bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“.			
Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung: Datum: Unterschrift: Stempel:			